

Stadt Parchim

B-Plan Nr. 53 – „Sondergebiet Photovoltaik-Energiepark Möderitz“

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/e.mail vom 13.07.2023 sowie frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB vom 24.07.2023 - 25.08.2023

tabellarische Übersicht

über eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB und deren Umgang im Rahmen der Prüfung

A. Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
01	Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen	17.07.2023	- Hinweis auf geschützte Festpunkte im Plangebiet und deren Umgebung		X	X			
02	Eisenbahn-Bundesamt	k.A.							
03	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien	k.A.							
04	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt M -V	k.A.			X				
05	Bergamt Stralsund	08.08.2023	- Hinweis auf Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des Bodenschatzes Lithium im Feld Valendis“ - Hinweis auf Bergbauberechtigung " Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Parchim-Stadt" - Diese Erlaubnisse stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen		X	X			
06	Wasser- und Schifffahrtsamt Elbe	07.08.2023	Belange des WSA werden nicht berührt	X					X
07	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	k.A.							
08	Straßenbauamt Schwerin		Belange des SBA werden nicht berührt	X					X

B-Plan Nr. 53 – „Sondergebiet Photovoltaik-Energiepark Möderitz“ der Stadt Parchim - Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
09	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Dienststelle Schwerin	27.07.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf Unzulässigkeit von PV-FFA auf Ackerflächen und dem Erfordernis eines ZAVs - kein Flurneuerungsverfahren - Belange des durch das StALU vertretenden Naturschutzes sind nicht betroffen - die UNB ist am Verfahren zu beteiligen - keine wasserwirtschaftlichen Bedenken - allg. Hinweise zum Altlasten- und Bodenschutzkataster - keine immissionschutz-/abfallrelevanten Anlagen in der Umgebung 		X	X			

B-Plan Nr. 53 – „Sondergebiet Photovoltaik-Energiepark Möderitz“ der Stadt Parchim - Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
10	Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Forstamt Friedrichsmoor	14.07.2023.	- Waldflächen und Waldabstand sind zu korrigieren - für Einfriedung wird eine Waldabstand- unterschreitung von 5,0 m in Aussicht gestellt. - Empfehlung einer Löschwasserentnahme stelle (LWE)		X	X			
11	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abt 3 –Munitionsbergungsdienst	19.07.2023	- nicht zuständig - Hinweis, dass Brand- und Katastrophenschutz des LK LP zuständig ist - Hinweis über mögliche Munitionsfunde in M-V		X				X

B-Plan Nr. 53 – „Sondergebiet Photovoltaik-Energiepark Möderitz“ der Stadt Parchim - Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
12	Landkreis Ludwigslust-Parchim FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz FD 53 - Gesundheit FD 60 - Regionalmanagement und Kreisentwicklung FD 62 - Vermessung- und Geoinformation FD 63 - Bauordnung, Straßen- und Tiefbau FD 68 - Umwelt	16.08.2023.	- Hinweise von Fachbehörden Brand- u. Katastrophenschutz, Bodendenkmale, Bauleitplanung, Straßen- und Tiefbau Natur- und Artenschutz Gewässer- und Bodenschutz, Immissionsschutz und Abfall - redaktionelle Hinweise		X			X	
13	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost	24.07.2023	Belange des Telekom werden nicht berührt	X					X
14	Stadtwerke Parchim GmbH	14.08.2023	- kein Anlagenbestand im Plangebiet	X					X
15	WEMAG-Netz GmbH	10.08.2023	- Keine Anlagen im Plangebiet	X					X
16	50 Herz Transmission GmbH TG Netzbetrieb	17.07.2023	- keine Anlagen im Plangebiet oder in nächster Zeit geplant	X					X
17	HanseGas GmbH	17.07.2023	- Keine Anlagen im Plangebiet	X					X
18.1	DOW Olefineverbund GmbH über BIL-Portal								
18.2	Ontras Gastrasport GmbH über BIL-Portal								
18.3	Neptune Energy über BIL-Portal	18.07.2023	- nicht betroffen	X					X
18.4	GDMcom über BIL-Portal	17.07.2023	- nicht betroffen	X					X

B-Plan Nr. 53 – „Sondergebiet Photovoltaik-Energiepark Möderitz“ der Stadt Parchim - Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
19	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	31.07.2023	- keine Anlagen im Plangebiet	X					X
20	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin								
21	Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“	08.08.2023	- Hinweis auf Gewässer II. Ordnung und deren Schutz und Unterhaltungserfordernis - Beteiligung des WBV „Untere Elde“ erforderlich		X			X	
22	Amt für Raumordnung und Landesplanung WM Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes	18.08.2023	Nur Zwischennachricht						X
	Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ – mit Mail vom	Mit MAIL von 09.08.2023 um Stellungnahme gebeten							

B. Nachbargemeinden

Nr.	Nachbargemeinde	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
N 23	Gemeinde Domsühl über Amt Parchimer Umland	Die betroffenen Gemeinden des Amtes Parchimer Umland möchten keine							X

B-Plan Nr. 53 – „Sondergebiet Photovoltaik-Energiepark Möderitz“ der Stadt Parchim - Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

N 24	Gemeinde Groß Godems über Amt Parchimer Umland	Stellungnahme abgeben sh. mail vom 24.08.2023							X
N 25	Gemeinde Lewitzrand über Amt Parchimer Umland								X
N 26	Gemeinde Obere Warnow über Amt Parchimer Umland								X
N 27	Gemeinde Rom über Amt Parchimer Umland								X
N 28	Gemeinde Spornitz über Amt Parchimer Umland								
N 29	Gemeinde Siggelkow Amt Eldenburg- Lüz								
N 30	Gemeinde Ruhner Berge Amt Eldenburg- Lüz								
N 31	Stadt Lüz								
N 32	Stadt Neustadt-Glewe								

C. Öffentlichkeit

Nr.	Öffentlichkeit	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
	Ö 1	27.07.2023	Hinweise zur Nutzung der festgesetzten Grünfläche		X			X	

Stadt Parchim

B-Plan Nr. 53 – „Sondergebiet Photovoltaik-Energiepark Möderitz“

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nicht abgegeben wurden Stellungnahmen folgender TÖB

2. Eisenbahn-Bundesamt
3. Deutsche Bahn AG - DB Immobilien
4. Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt M –V
7. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
- 18.2 DOW Olefineverbund GmbH über BIL-Portal
- 18.3 Ontras Gastrasport GmbH über BIL-Portal
20. Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
- 21.2 Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“

Stellungnahme von

Prüfung

01

LA für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- u. Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

bab
Büro für Architektur
Schatterau 17
DE-23966 Wismar

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202300581

Schwerin, den 17.07.2023.

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Aufstellung B- Plan Nr. 53 SO PV - Energiepark Möderitz und 14. A. FNP
Stadt Parchim

Ihr Zeichen: 13.7.2023

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise**

Die Stellungnahme wird beachtet.

- Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte. Die Lage ist in den beiliegenden Plänen dargestellt. Auf den Schutz und auf das Verhalten bei Baumaßnahmen in der Umgebung der Festpunkte ist zu achten.

***Kommentar/Prüfung:** Die gesetzlich geschützten Festpunkte in der unmittelbaren Nähe des Plangebietes werden in die Planzeichnung übernommen. Auf das Vorhandensein, den Schutz und die Sicherung dieser Festpunkte wird in der Begründung hingewiesen.*



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1136 - 18407 Stralsund

Büro für Architektur und Bauleitplanung Kästner
Kraft Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr: 3371/23

Az.: 512/13076/531-2023

Ihr Zeichen / vom:
13.07.2023

Mehr Zeichen / vom:
Gü

Telefon
61 21 44

Datum
08.08.2023

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 der Stadt Parchim "Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz" - Vorentwurf

befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Lithium im Feld Valendis“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Valendis GmbH, Seestraße 7 A in 17033 Neubrandenburg.

Weiterhin befindet sich die Vorhabenfläche teilweise (im südlichen Bereich) innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Parchim-Stadt“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Stadtwerke Parchim GmbH, Ostring 38 in 19370 Parchim.

Die Erlaubnisse stellen lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigungen besagen noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Die genannten Aufsuchungserlaubnisse stehen dem zur Stellungnahme eingereichten Vorhaben nicht entgegen

Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund werden nicht berührt.

Allgemeine Datenschutzerklärung: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1a DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGB-MV). Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18409 Stralsund
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: g.guenter@ba.mv-regierung.de

Seite 1 / 2

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Seitens des Bergamtes Stralsund wird auf folgende Bergbauberechtigungen „Erlaubnis zur Aufsuchung des Bodenschatzes Lithium im Feld Valendis“ „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Parchim-Stadt“ hingewiesen. Diese Erlaubnisse stehen dem geplanten Vorhaben aber nicht entgegen.
- Belange nach Energiewirtschaftsgesetz in der Zuständigkeit des Bergamtes werden nicht berührt.

Kommentar/Prüfung: Auf die beiden Bergbauberechtigungen wird in der Begründung hingewiesen. Sie stehen dem Planvorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme von

Prüfung

05
Bergamt Stralsund

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag



Alexander Kattner

Stellungnahme von

Prüfung

**06
Wasser- und Schiffsamt Elbe**

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Nerge, Kerstin <Kerstin.Nerge@wsv.bund.de>

Gesendet: Montag, 7. August 2023 07:55

An: c.mueller@bab-wismar.de

Betreff: WG: Aufstellung B- Plan Nr. 53 SO PV - Energiepark Möderitz und 14.
Ä. FNP Stadt Parchim

Mein Zeichen: 3713SB3-213.2:000

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Müller,

die vom Wasserstraßen- und Schiffsamt Elbe (WSA) zu vertretenden Belange bezüglich der Bundeswasserstraße Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW) werden durch den anliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz" der Stadt Parchim in Verbindung mit dem Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim, beides mit Stand vom 06.06.2023, nicht berührt. Bedenken und Anregungen kann ich daher nicht vorbringen.

Mein Beteiligung im weiteren Verfahren ist nur erforderlich, sofern sich der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes in südlichen Richtungen (südöstlich bis südwestlich) ausdehnt oder ökologische Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen außerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes vorgesehen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Nerge
Fachbereich Schifffahrt
Fachgebiet S3
Telefon +49 (0)4153 558-308
Telefax +49 (0)4153 558-448
Kom-Netz 9730-308
kerstin.nerge@wsv.bund.de

Wasserstraßen- und Schiffsamt Elbe
Dornhorster Weg 52
21481 Lauenburg/Elbe
www.wsa-elbe.wsv.de
www.wsv.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Keine Bedenken und Anregungen, Belange des Wasserstraßen- und Schiffsamtes werden nicht berührt.

Stellungnahme von

Prüfung

08
Straßenbauamt Schwerin

**Straßenbauamt
Schwerin**

Seite 1 von 1



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner, Kraft, Müller

Schatterau 17

23966 Wismar

Bearbeiter: Frau Will
Telefon: 0385 588 81 317
Telefax: 0385 588 81 800
E-Mail: andrea.will@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2331-512-00-PCH FP14Ä_BP53-2023/133
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum:

Stellungnahme zur
14. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 53 der Stadt Parchim
Ihr Schreiben vom 13.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über die Absicht der Stadt Parchim zur Einleitung der o.g. Planverfahren informiert. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 13.07.2023.2023. Dazu haben Sie digitale Unterlagen eingereicht.

Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen und nehme wie folgt Stellung:

Der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zugestimmt.

Gegen den Bebauungsplan Nr. 53 bestehen keine Bedenken, Bundes- und Landesstraßen sind nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Unger
SGL Straßenverwaltung

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010
Telefax: 0385 / 588-81 800

E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informieren wir Sie gern unter: <http://www.strassenbauverwaltung.mv/net/de/imp/pressum/Datenschutz/>

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Keine Bedenken, Bundes- und Landesstraßen sind durch die Planung nicht betroffen.

Stellungnahme von

Prüfung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

bab
Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar

Telefon: 0385 / 588 66151
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluumv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-229-23-5122/6121-76108
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 27. Juli 2023

Aufstellung des B-Planes Nr. 53 der Stadt Parchim „Sondergebiet Photovoltaik – Energiepark Möderitz“ i.Z.m. der 14. Änderung des FNP der Stadt Parchim

Ihr Schreiben vom 13. Juli 2023

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen.

Der B-Plan Nr. 53 der Stadt Parchim umfasst eine Gesamtfläche von ca. 108 ha. Es soll auf 84,9 ha Ackerfläche der Feldblöcke DEMVLI09630021 und DEMVLI095DA10023 ein Energiepark durch Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet werden. Die Ackerzahlen schwanken zwischen 19 und 23. Das Gebiet ist vorgeprägt durch in unmittelbarer Nähe befindliche Photovoltaikanlagen. Das Plangebiet ist in der weitesten Ausdehnung mehr als 110 m von der Bahnstrecke entfernt. Investor ist die AKE Projekt GmbH.

Aus Sicht der Raumordnung des Landes verstoßen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen zulässig sein. Auf ca. 5000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht den Grundsätzen des gültigen Raumentwicklungsprogrammes entsprechen, soll die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb von PV-FFA über Zielabweichungsverfahren geprüft werden.

Da das Plangebiet sich überwiegend außerhalb des zulässigen Bereiches befinden, soll ein Zielabweichungsverfahren beantragt werden.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: poststelle@staluumv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden.
(Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Zu 1. - Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Das Plangebiet überplant Ackerflächen mit Ackerzahlen zwischen 19 und 23 und ist durch bereits vorhandenen PV-Freiflächenanlagen, die sich in unmittelbarer Nähe befinden, vorgeprägt. Es wird darauf hingewiesen, dass PV-Freiflächen auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele des LEP verstoßen. Da sich das Planvorhaben weitestgehend außerhalb der im LEP vorgesehenen zulässigen Flächen befindet, muss die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb der PV-Freiflächenanlage über ein Zielabweichungsverfahren geprüft werden.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt folgt dem Hinweis. Für das Planvorhaben zur Errichtung und den Betrieb der PV-Freiflächenanlage wurde am 07.11.2022 (Posteingang 09.11.2022) durch die Stadt ein Antrag auf Abweichung von den Zielen des LEP eingereicht.

Stellungnahme von

Prüfung

2

Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Durch den Entzug von Fläche für die Errichtung und den Betrieb der PV-FFA kommt es zur Verknappung von Anbauflächen für landwirtschaftliche Produkte. Die Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat Einfluss auf das Pachtpreisniveau und damit auf den wirtschaftlichen Erfolg der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe.

Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die für das Vorhaben relevant sind.

➤ Weiter zu 1. - Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Durch den Entzug von Flächen für die Errichtung und den Betrieb der PV-FFA kommt es zur Verknappung von Anbauflächen für landwirtschaftliche Produkte. Die Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat Einfluss auf das Pachtpreisniveau und damit auf den wirtschaftlichen Erfolg der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt folgt dem Hinweis und setzt daher im Bebauungsplan die zeitliche begrenzte Zwischennutzung für 40 Jahre und die Folgenutzung als landwirtschaftliche Nutzung fest. Die Stadt weist zudem darauf hin, dass die Bodenpunkte (Ackerzahl) im Plangebiet zwischen 19 und 23 liegen und die Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft nur bedingt geeignet sind.

➤ Zu 2. - Integrierte ländliche Entwicklung

Das Plangebiet befindet sich **nicht** in einem Bereich zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse. (Flurneuordnungsverfahren). Daher werden keine Bedenken geäußert.

➤ Zu 3. - Naturschutz, Wasser und Boden

3.1. - Naturschutz

Durch das StALU zu vertretenden Belange des Naturschutzes sind durch die Planung nicht betroffen. Belange anderer Naturschutzbehörden sind zu prüfen.

Kommentar/Prüfung: Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Planverfahren beteiligt (s. lfd. Nr. 12).

3.2. - Wasser

Keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, da keine Gewässer I. Ordnung und keine wasserwirtschaftlichen Anlagen in der Zuständigkeit des StALU betroffen sind.

3.3. - Boden

Es wird auf das Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landes M-V hingewiesen und dass entsprechende Auskünfte auf altlastverdächtige Flächen dort zu erhalten sind sowie auf die erforderliche Mitteilungspflicht gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde bei Feststellung von schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten und Altlastverdachtsflächen.

Kommentar/Prüfung: Die Hinweise auf das Altlasten- und Bodenschutzkataster, zum Einholen entsprechender Auskünfte sowie zur Mitteilungspflicht gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde werden in die Begründung aufgenommen.

➤ Zu 4. – Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Im Plangebiet und seiner immissionsschutz-/abfallrechtlichen Umgebung befinden sich **keine** Anlagen, die für das Vorhaben relevant sind. Weitere Auskünfte hierzu sind durch eine Vor-Ort-Begehung und/oder bei der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde einzuholen.

Kommentar/Prüfung: Die Untere Immissionsschutzbehörde wurde am Planverfahren beteiligt (s. lfd. Nr. 12).

Stellungnahme von

Prüfung

09
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

3

Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.

Im Auftrag



Anne Schwanke

- **Weiter Zu 4. – Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft**
Diese Angaben entbinden nicht davon, selbstständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Aussage zur Kenntnis.



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Friedrichsmoor · Schlossallee 9 · 19306 Friedrichsmoor

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner – Kraft – Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

E-Mail: c.mueller@bab-wismar.de

Forstamt Friedrichsmoor

Bearbeitet von: Herr Herr

Telefon: 038757 5444-17
Fax: 03994 235-428
E-Mail: friedrichsmoor@foa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.39-28/HE
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Friedrichsmoor, 14.07.2023

B-Plan Nr. 53 + 14. Änderung Flächennutzungsplan Parchim „Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz“ der Stadt Parchim
Vorentwürfe

Ihre Mail vom 13.07.2023 / Herr Claus Müller
Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Müller,

das Forstamt Friedrichsmoor ist hoheitlich für die Belange der Durchsetzung der Landeswaldgesetzgebung und des Waldbrandschutzes, des diesen B-Plan/F-Plan betreffenden Standort zuständig.

Durch die Forstbehörde sind im Rahmen von Beteiligungsverfahren nachfolgend genannte Punkte zu prüfen und damit verbundenen Forderungen durchzusetzen.

1. Waldinanspruchnahme / Waldabstand
2. Waldbrandschutz
3. Genehmigungspflichtige Ausgleichsmaßnahmen

Dem B-Plan Nr. 53 und 14. Änderung des FNP der Stadt Parchim kann ich in der derzeit vorliegenden Form meine Zustimmung nicht erteilen.

Es sind gemäß der mir zugestellten Unterlagen folgende Einschätzungen zu treffen und Forderungen zu erheben:

Zu 1. Unter Punkt 9 – Belange der Forst wird eine Einhaltung des gesetzlich geforderten Waldabstandes von 30 Metern zwischen Baugrenze und benachbarter Waldfläche eingeräumt. Dieses Vorhaben wird gemäß der mir vorliegenden Planzeichnung jedoch nicht konsequent umgesetzt. Als Anlage habe ich meinem Schreiben einen Kartenausschnitt beigelegt, welcher einerseits die angrenzenden Waldflächen (weiß eingefasst) darstellt und zum anderen die Bereiche markiert (rote Kennzeichnung), an

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt:
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuer Nummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Die Stellungnahme wird beachtet.

- Das Forstamt teilt mit, dass den Planungen in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden kann, da durch die Festsetzung der Baugrenzen der gesetzlich geforderte Waldabstand von 30,0 m nicht in allen Bereichen eingehalten wird. Es wird auf den beigelegten Planausschnitt verwiesen.

Stellungnahme von

Prüfung

10 Landesforstanstalt M-V – Forstamt Friedrichsmoor

2

denen der nach § 20 Landeswaldgesetz Mecklenburg – Vorpommern(LWaldG M-V) geforderte Waldabstand nicht konsequent umgesetzt wurde.

Die Messung des Waldabstandes beginnt an der Traufkante. Unter Traufkante des Waldes wird die Linie der lotrechten Projektion des Kronenaußenrandes der Randbäume eines Waldbestandes auf die Geländeoberfläche verstanden. Dabei sind die Forderungen auch bei Waldflächen voll umzusetzen, welche den Eindruck einer breiteren Hecke vermitteln, jedoch der Definition Wald nach § 2LWaldG M-V entsprechen. Der Waldabstand ist ebenfalls zu Waldflächen einzuhalten, welche sich auf der gegenüberliegenden Seite von Straßen und Gleisanlagen befinden.

Für die Errichtung des Zaunes, welcher ebenfalls eine bauliche Anlage darstellt, stelle ich eine Waldabstandsunterschreitung um 5 Meter, auf 25 Meter, in Aussicht.

Forderung: Es ist die Korrektur der Darstellung der Baugrenze in einen 30 Meterabstand zu allen vorhandenen Waldflächen in den Planungsunterlagen erforderlich.

Zu 2. In waldbrandgefährdeten Gebieten ist durch die Forstbehörde zu prüfen, ob auf Grund erhöhter Waldbrandgefährdung durch den Bau der beantragten baulichen Anlage die Errichtung und Unterhaltung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen (LWE) im Umkreis gefordert werden muss. In diesem Fall hat der Betreiber der Anlage die Errichtung und Unterhaltung der zusätzlichen LWE sicher zu stellen.

Forderung: Es wird die Errichtung mindestens einer LWE im direkten Umfeld des Solarparkes in Waldnähe empfohlen.

Zu 3. Da der landschaftspflegerische Begleitplan derzeit noch nicht vorliegt, kann eine Aussage zur notwendigen Beantragung / Erteilung von forstrechtlichen Genehmigungen nicht getroffen werden.

Bei Umsetzung der oben genannten Forderungen stelle ich eine forstrechtliche Genehmigung in Aussicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

n.v. Lange
Christian Lange
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald.mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

- Das Forstamt informiert über die Bestimmungen und Regelungen der Definition Wald und zur Bemessung des Waldabstandes. Dabei sind auch Waldflächen auf der gegenüberliegenden Seite von Straßen und Gleisanlagen zu berücksichtigen.
- Für die Errichtung der Einfriedung als bauliche Anlage wird eine Genehmigung zur Waldabstandsunterschreitung um 5 m in Aussicht gestellt.

Kommentar/Prüfung: In der Planzeichnung werden die Waldflächen und der geforderte Waldabstand von 30,0 m entsprechend den gegebenen Hinweisen und des beiliegenden Planes korrigiert.

Die Inaussichtstellung der Genehmigung zur Unterschreitung des Waldabstandes von 5,00 m für die Einfriedung nimmt die Stadt zur Kenntnis.

- Das Forstamt informiert, dass sie zu prüfen hat, ob in waldbrandgefährdeten Gebieten durch den Bau und den Betrieb der PV-Freiflächenanlage eine erhöhte Waldbrandgefahr ausgeht und daher eine zusätzliche Löschwasserentnahmestelle (LWE) im Umkreis gefordert werden muss. Der Betreiber der Anlage hat in diesem Fall die Errichtung und die Unterhaltung der LWE zu sichern.
Auf Grund der Prüfung empfiehlt das Forstamt mindestens eine LWE im direkten Umfeld des Solarparks in Waldnähe.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Forderung in die Begründung als Hinweis auf. Da es sich um eine Empfehlung handelt, muss die Erforderlichkeit und die Lage sowie die Dimensionierung der LWE auf der Ebene des vorzulegenden Brandschutzkonzeptes für den Solarpark ermittelt werden. Die vertiefende Auseinandersetzung mit dem Thema Brandschutz erfolgt anhand der Stellungnahme des Landkreises, Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz (s. lfd. Nr. 12 ff)

- Das Forstamt weist darauf hin, dass auf Grund des Fehlens eines landschaftspflegerischen Begleitplanes noch keine Aussagen zur notwendigen Beantragung / Erteilung von forstrechtlichen Genehmigungen getroffen werden können.

Kommentar/Prüfung: Der landschaftspflegerische Begleitplan, im B-Planverfahren genannt Umweltbericht gem. § 2a BauGB, wird Bestandteil des Begründungsentwurfs und den Stadtvertretern zum Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss vorgelegt werden. Das Forstamt wird im weiteren Verfahren beteiligt. Der Umweltbericht wird dem Forstamt zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

- Nach Umsetzung der genannten Forderungen stellt das Forstamt eine forstrechtliche Genehmigung in Aussicht.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Inaussichtstellung der forstrechtlichen Genehmigung bei Umsetzung der Forderungen des Forstamtes zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

1
LA für zentr. Aufgaben u. Technik der Polizei, Brand- u. Katastrophenschutz M-V

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Parchim, 18013 Schwerin

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner – Kraft - Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2188
E-Mail: 4268
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-4284-2023

Schwerin, 19. Juli 2023

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Aufstellung B- Plan Nr. 53 SO PV - Energiepark Möderitz und 14. Ä. FNP Stadt Parchim
Ihre Anfrage vom 13.07.2023; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach:

18048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2188
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Das Landesamt teilt mit, dass es auf Grund des örtlich begrenzten Umfangs der geplanten Maßnahme nicht zuständig ist. Die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes werden durch den zuständigen Landkreis vertreten.

Kommentar/Prüfung: Der Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises wurde am Planverfahren beteiligt (s. lfd. Nr. 12).

- Das Landesamt weist darauf hin, dass in M-V Munitionsfunde nicht auszuschließen sind und gibt Hinweise zu Verantwortlichkeiten und Pflichten und empfiehlt den Bauherren, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete Angaben sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V zu erhalten.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Hinweise zur Kenntnis und hat diese in die Begründung mit aufgenommen.

Stellungnahme von

Prüfung

11

LA für zentr. Aufgaben u. Technik der Polizei, Brand- u. Katastrophenschutz M-V

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)



Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar

Aktenzeichen
BP 230041

Dienstgebäude
Ludwigslust

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313 Fax 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Zimmer B 309 Datum 16.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik" der Stadt Parchim

Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 13.07.2023
Planzeichnung M 1: 3.000 vom 06.06.2023
Begründung zum Vorentwurf vom 06.06.2023

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Stadt Parchim wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

1. Der Punkt 6. Der Begründung zum B-Plan Nr. 53 „Sondergebiet Photovoltaik“ ist einzuhalten.
 - a. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzellösung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerweherschließung sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zu erfolgen.
 - b. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW von **mindestens** 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden ist **textlich wie auch graphisch vor Rechtskraft des B-Planes in der Begründung nachzuweisen**.
 - c. Für die Löschwasserehentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.

SITZ PARCHIM | Dultze-Str. 25 | 18370 Parchim | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-7777 | www.kreis-lup.de
DIENSTGEBÄUDE LUDWIGSLUST | Sieneschreiberei | Ludwigslust | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-7777
RECHNUNGSADRESSE | Rechnungsstelle Landkreis Ludwigslust-Parchim | Fachdienst Bauordnung | PF 160220 | 19092 Schwerin | E-Mail: bauleit@kreis-lup.de
BANKVERBINDUNG | Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | BIC: MEDE33HAN | IBAN: DE28 405 000 0 010 000 18 | SWIFT: MEDE33HAN
ÖFFNUNGSZEITEN | Nach Terminvereinbarung mit Ihrem Ansprechpartner Mo - Fr 08:00 - 18:00 Uhr | Di - Do 08:00 - 18:00 Uhr + 14:00 - 18:00 Uhr | Mi geschlossen
IHRE BEHÖRDENUMMER 115 | Mo - Fr 08:00 - 18:00 Uhr | Behördenummer 115 (ist von außerhalb auch im Vorfeld 03871) und 115

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

➤ **FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz**

Der FD weist darauf hin, dass die in der Begründung aufgeführten Hinweise bezüglich der Löschwasserversorgung und der Feuerwehrezufahrt einzuhalten und vor Errichtung der Anlage mit dem FD 38 und der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen sind.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt die Hinweise zur Beachtung. Im Plangebiet werden 5 Löschwasserehentnahmestellen vorgesehen. Die ungefähre Lage einschließlich ihrer Leistung wird im Plan gekennzeichnet. Im Zusammenhang mit dem Modulbelegungsplan erarbeitet der Vorhabenträger einen Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095. Im Rahmen der Erarbeitung des Feuerwehrplanes sind die Löschwasserversorgung, die Zugänglichkeit der Anlage, die Wege für die Feuerwehr im Solarpark usw. mit dem FD 38 und der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen, so dass der Brandschutz den Vorgaben und Regelungen entsprechend gewährleistet ist. Die Hinweise zum Brandschutz werden in der Begründung entsprechend ergänzt bzw. in Teilen korrigiert.*

Stellungnahme von

Prüfung

12
Landkreis Ludwigslust-Parchim

2

d. Die Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme in das Objekt und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz – in Kopie zukommen zu lassen.

Der Kontakt zu den zuständigen Feuerwehren ist über das Ordnungsamt der Stadt Parchim herzustellen.

2. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserelementen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.
3. Für die gesamte Anlage ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Neben den normativen Vorgaben der DIN sind die Vorgaben des Landkreises Ludwigslust-Parchim umzusetzen. Diese können vom Planersteller aktuell über den E-Mail-Kontakt vorbueugender-Brand-schutz@kreis-lup.de angefordert werden.

Der Plan ist mit dem Fachdienst 38 Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

4. **Im Vorfeld** der Errichtung der PV-Flächen ist rechtzeitig ein Modulbelegungsplan den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zur Abstimmung vorzulegen. (Ziel: einvernehmliches Herstellen von möglichen Angriffswegen für Löschnmaßnahmen)

Begründung Löschwasserelementen:

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage nach §2 LBauO M-V. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietsschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden (§14 LBauO M-V).

Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen.

Martin Erdmann, Tel.: -3817

FD 53 – Gesundheit

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

Sigrun Höhne, Tel.: -5336

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik" der Stadt Parchim.

Ralf Müller, Tel.: -6005

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Silke Ehrlich, Tel.: -6261

➤ **Zu Begründung Löschwasserelementen:**

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage nach §2 LBauO M-V. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietsschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden (§14 LBauO M-V). Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Stadt, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen.

Kommentar/Prüfung: Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Die Stadt ist sich der Pflicht über die Sicherstellung der Löschwasserversorgung für den Grundschutz bewusst.

➤ **FD 53 – Gesundheit**

Der Fachdienst Gesundheit hat **keine** grundsätzlichen Einwände gegen die Planung

➤ **FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung**

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert **keine** Anregungen und Bedenken zum vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes.

➤ **FD 62 – Vermessung und Geoinformation**

Es bestehen **keine** Einwände gegen die Planung.

Stellungnahme von

Prüfung

12
Landkreis Ludwigslust-Parchim

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

3

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich **keine** Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabenbereich **keine** Bodendenkmale. Die unten folgenden Hinweise sind nachrichtlich in die Begründung und die Festsetzungen zu übernehmen:

1. Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.
2. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

Stephanie Vollmer, Tel.: -6322

Bauleitplanung

Planzeichnung:

Die Darstellung der einzelnen Bereiche 1 bis 3 ist in der Planzeichenerklärung zu ergänzen.

Textliche Festsetzungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Art der baulichen Nutzung innerhalb dieser Festsetzungen abschließend formuliert ist, sodass ausschließlich die genannten Anlagen und Nutzungen zulässig wären.

Zur genauen Bestimmung der Höhe der baulichen Anlagen wird die Angabe spezifischer unveränderbarer Bezugspunkte benötigt. Hierzu werden die höchstliegenden Punkte in den Teilbereichen des B-Plans empfohlen.

Begründung:

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist weiterhin im Parallelverfahren zu betreiben.

Es wird empfohlen, die Gliederung der Begründung an die der Planzeichnung anzupassen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass lediglich die Festsetzungen der Planzeichnung rechtsverbindlich sind. Angaben in der Begründung haben ausschließlich deklaratorischen Charakter.

Lisa Tiedemann, Tel.: -6312

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kreisstraße 120.

➤ **FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau**

Denkmalschutz

Die Untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass sich im Bereich des Planvorhabens **keine** Baudenkmale, **kein** ausgewiesener Denkmalbereich und keine bekannten Bodendenkmale befinden. Die gegebenen Informationen zum Verhalten bei Zufallsfunden sollen in die Begründung und als Festsetzung übernommen werden.

***Kommentar/Prüfung:** Die gegebenen Hinweise zum Verhalten bei Zufallsfunden werden in die Begründung übernommen und unter textlichen Hinweisen auf der Planzeichnung vermerkt.*

Bauleitplanung

Planzeichnung

Die Darstellung der einzelnen Bereiche 1 bis 3 ist in der Planzeichenerklärung zu ergänzen.

***Kommentar/Prüfung:** Die Darstellung der einzelnen Bereiche 1 bis 3 wurde in der Planzeichnung ergänzt.*

Textliche Festsetzungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Art der baulichen Nutzung innerhalb dieser Festsetzungen abschließend formuliert ist, sodass ausschließlich die genannten Anlagen und Nutzungen zulässig wären.

Zur genauen Bestimmung der Höhe der baulichen Anlagen wird die Angabe spezifischer unveränderbarer Bezugspunkte benötigt.

***Kommentar/Prüfung:** Der Hinweis zu den zulässigen Nutzungen wird beachtet. Die Festsetzung dazu wird entsprechend ergänzt.*

Der Hinweis zur Festsetzung eines unveränderbaren unteren Bezugspunktes kann aus städtebaulichen Gründen nicht berücksichtigt werden. Mit der Festsetzung des im Plangebiet höchstgelegenen Geländepunktes ist auf Grund des Geländeunterschiedes von ca. 6,00 m die Errichtung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von 9,50 m zulässig, (z.B. für Batteriespeicher). Da im Plan Geländeauf- und -abträge ausgeschlossen sind, gewährleistet die Festsetzung des unteren Bezugspunktes auf die vorhandene Geländeoberfläche, dass sich die PV-Anlage dem bestehenden Geländeverlauf anpasst.

Begründung

Es wird mitgeteilt, dass die Änderung des Flächennutzungsplans weiterhin im Parallelverfahren zu betreiben ist.

Weiterhin wird empfohlen, die Gliederung der Begründung an die der Planzeichnung anzupassen und hingewiesen, dass Festsetzungen rechtsverbindlich sind und Angaben in der Begründung deklaratorisch.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt hat sich mit dem § 8 Abs. 3 BauGB, das Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln sind, auseinandergesetzt. Die 14. Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren.*

Die Stadt nimmt die Hinweise zur Beachtung. Die Gliederung der Begründung wurde entsprechend der Planzeichnung angepasst.

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Die Straßenaufsicht nimmt die Erschließung des Plangebietes über die Kreisstraße K120 zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

12
Landkreis Ludwigslust-Parchim

4

2) Straßenbaulastträger (Kreisstraßen)
Beim o.g. Bebauungsplan Nr. 53 „SG Photovoltaik“ der Stadt Parchim ist die Kreisstraße 120 betroffen. Sollten Zufahrten von der K 120 anzulegen sein, ist dafür bei der Kreisstraßenmeisterei Parchim eine straßenrechtliche Genehmigung einzuholen.

Andrea Hett, Tel.: -6615

FD 68 – Umwelt

Naturschutz

Eingriffsregelung:

(Bearbeiter: Frau Weitkunat, Tel: 03871 722 – 6809, E-Mail: annika.weitkunat@kreis-lup.de)

Eine qualifizierte Stellungnahme kann von der UNB erst nach Vorlage des Umweltberichtes abgegeben werden.

Zu dem vorgelegten Plan werden vorab folgende Hinweise gegeben:

1. Begründung Seite 5: Da steht geschrieben, dass die zur Errichtung der PV-Anlagen festgesetzten zwei Baufelder eine Gesamtfläche von 84,9 ha haben. Im Vorentwurf für den F-Plan steht eine Größe von 87,5 ha. Die Flächengröße muss einheitlich in beiden Verfahren sein.
2. Das Vorhaben stellt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann. Gemäß § 15 BNatSchG hat der Verursacher vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft hat der Verursacher bei der Planung darzustellen und innerhalb einer zu bestimmenden Frist so auszugleichen, dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung: Bei der Ermittlung der Versiegelung und Überbauung sind zu berücksichtigen:

- Die Erschließung (alle Zuwegungen ...)
- Umfahrungen, Feuerwehrzufahrten und sonstige Verkehrsflächen
- Die Solarmodule werden auf Tragkonstruktionen mittels Ramppfosten im Erdreich verankert. Die gesamte Grundfläche aller Ramppfosten ist zu ermitteln und als vollversiegelte Fläche zu berücksichtigen.
- Alle baulichen Anlagen sowie Nebenanlagen z.B. Trafostationen, Übergabestation

3. Die geplanten Ausgleichsflächen im Geltungsbereich sind während der Bauphase durch geeignete Absperrungen (z.B. Bauzaun) auszugrenzen oder durch das Auslegen von Bodenschutzmatten zu schützen. Durch das Befahren der Flächen entstehen Bodenverdichtungen. Da auf diesen Flächen nach Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich keine landwirtschaftliche Ackernutzung mehr stattfinden wird, findet auch keine Bodenlockerung durch z.B. Pflügen statt. Durch die Verdichtung werden die Standortbedingungen für jegliche anschließende Begrünung verschlechtert. Gleiches gilt für die Bewirtschaftung der Photovoltaikanlage. Das Befahren der Ausgleichsflächen ist ausschließlich für die Pflege und Unterhaltung derselben zulässig. Die „technische Bewirtschaftung“ der Photovoltaikanlage hat ausschließlich außerhalb der Ausgleichsflächen über das Wegenetz zu erfolgen. Die Grenzen der Ausgleichsflächen sind daher auch für den Betrieb des Solarparks eindeutig zu kennzeichnen (z.B. Eichenspaltpfähle in einem Abstand von 10 m). Die vorgelegten Planungsunterlagen enthalten keine konkreten Aussagen zu Lage und Abmaßen von Wirtschaftswegen und Feuerwehrzufahrten. Sofern die genannten Wege im Bereich von Ausgleichsflächen erforderlich werden, sind diese in die Planzeichnung verbindlich einzuzichnen und zu bemaßen. Die Wege sind bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen und dürfen nicht als Ausgleichsfläche angerechnet werden.
4. Auf allen Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind bauliche Maßnahmen (z.B. Leitungsverlegungen) unzulässig.
5. Auf die nach BNatSchG und NatSchAG M-V geschützten Gehölze ist besondere Rücksicht zu nehmen. Es sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder sonstigen

2) Straßenbaulastträger

Der Straßenbaulastträger weist darauf hin, dass bei neu anzulegenden Zufahrten eine straßenrechtliche Genehmigung bei der Kreisstraßenmeisterei einzuholen ist.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis, geht aber davon aus, dass die vorhandenen Ackerzufahrten für die Erschließung des Plangebietes genutzt werden können.*

➤ **FD 68 – Umwelt**

Naturschutz

Eingriffsregelung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine qualifizierte Stellungnahme erst nach Vorlage des Umweltberichtes abgegeben werden kann.

Für die weitere Bearbeitung der Planung und für die Erarbeitung werden viele Hinweise gegeben.

Zu 1.

***Kommentar/Prüfung:** Die Diskrepanz in den Flächenangaben zu den Baufeldern wurde korrigiert.*

Zu 2.

***Kommentar/Prüfung:** Die Hinweise zu Ermittlung der Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung in Verbindung mit dem Vorhaben werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan beachtet und fachlich untersetzt erläutert.*

Zu 3.

***Kommentar/Prüfung:** Das Vorhaben beansprucht ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturboden. In der Bauphase (max. 3 Monate) der Photovoltaikanlage ist ggf. mit einem vorhabenbedingten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die Belastung wird jedoch bei weitem nicht das Maß erreichen, das durch die Ackerbewirtschaftung mit Agrarfahrzeugen gegeben ist. Die Hinweise zu den Ausgleichsflächen werden beachtet, wenngleich eine Kennzeichnung der Ausgleichsfläche z.B. mittels Eichenspaltpfählen im Abstand von 10 m deshalb nicht erforderlich ist, weil diese an bestehende natürliche und anthropogene Landschaftselemente und Siedlung sowie die geplante PV-Einzäunung angrenzen und somit von vorneherein begrenzt sind. Die Anlage von Wegen innerhalb der Ausgleichsflächen ist nicht vorgesehen.*

Zu 4.

***Kommentar/Prüfung:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erforderliche Kabelverlegungen werden vor dem Anlegen der Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen und stehen daher dem Entwicklungs- und Schutzziel nicht entgegen.*

Zu 5.

***Kommentar/Prüfung:** Eine Festsetzung bezüglich der geschützten Bäume und Gehölze ist auf dem B-Plan entbehrlich, da der gesetzliche Schutz der Gehölze hier durch § 19 NatSchAG M-V geregelt ist. Dies ist bei der Umsetzung der Planinhalte zu beachten. Die geschützten Bäume und Gehölze werden im B-Plan als Hinweis gekennzeichnet.*

Stellungnahme von

Prüfung

5

erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, verboten. Die Wurzelbereiche (Bodenoberfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten) der Gehölze sind von jeglicher Beeinträchtigung zu schützen. Es sind entsprechende Schutzmaßnahmen einzuplanen.

Bestandsgehölze und Einzelbäume sind, sofern mit der Planung vereinbar, zu Erhalten (Einzelgehölze entlang der K 120 sowie die naturnahe Feldhecke). Die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen sind entsprechend zu ergänzen. Gesetzlich geschützte Gehölze/ Einzelbäume, die aufgrund der Planung entfernt werden müssen, sind in der Planzeichnung kenntlich zu machen und entsprechend der HzE M-V 2018 bzw. gemäß Baumschutzkompensationserlass M-V zu kompensieren.

Zu allen geschützten Biotopen, Landschaftsbestandteilen sowie allen Gehölzstrukturen und Einzelbäumen ist ein ausreichender Abstand einzuhalten. Damit soll zum einen die mittelbare Beeinträchtigung für diese Lebensräume so gering wie möglich gehalten werden. Zum anderen soll damit potenziellen Fallanträgen infolge von Beschattung oder Beschädigungen an der PVA durch die benachbarten (noch wachsenden) Gehölze entgegen gewirkt werden. Ausnahmen davon sind zu begründen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zukünftige Fallgenehmigungen für Bäume, die nicht mit einem ausreichenden Abstand in der Planung berücksichtigt wurden, werden von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt. Bei der Planung von Anpflanzungen sind ebenfalls entsprechende Abstände zu den Photovoltaikmodulen zu berücksichtigen.

6. Der Waldabstand von 30 m ist auf dem Flurstück 322/0 konsequent einzuhalten.
7. Bestehende geschützte Biotope (auf Flurstück 322/0) sind durch ein entsprechendes Erhaltungsgebot zu sichern (nachrichtliche Übernahme) und mit einem angemessenen Abstand von Bebauung freigehalten. Gesetzlich geschützte Biotope, die sich ganz oder teilweise im räumlichen Geltungsbereich des geplanten B-Planes befinden, sind zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft namentlich in Text und Karte (korrekte Bezeichnung) aufzunehmen.
8. Für das Vorhaben ist zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist. Freiland-Solaranlagen werden in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben nicht spezifisch genannt. Jedoch lässt sich bei Anlagen von mehr als 10 ha Grundfläche nach Nr. 18.7 des Anhangs 1 zum UVPG¹ („Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird.“) eine UVP-Pflicht ableiten. Bei einer Grundfläche von mehr als 10 ha wäre die Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens nach Nr. 18.7.1 des Anhangs 1 zum UVPG erforderlich. Wenn für das Vorhaben eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt wird, entfällt gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 UVPG eine nach dem UVPG vorgeschriebene Vorprüfung, da die Belange im Rahmen der Umweltprüfung abzarbeiten sind.
9. Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festlegung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich.

Artenschutz:

Vorläufige Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (Carolin Eckwert, Tel. 03871-722-6805, E-Mail: carolin.eckwert@kreis-lup.de)

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die UNB mit dem geplanten Umfang und Detaillierungsgrad der artenschutzrechtlichen Betrachtungen (in Heranziehung der Unterlagen zu B-Plan Nr. 53) einverstanden.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände						Sander 04.08.2023	

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert am 8. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Weiter Zu 5.

Kommentar/Prüfung: Die Bestandsgehölze und Einzelbäume werden durch die Planung nicht beeinträchtigt oder entfernt. In der Planzeichnung werden diese Gehölze als Hinweis gekennzeichnet.

Kommentar/Prüfung: Der Hinweis, dass zu allen geschützten Biotopen, Landschaftsbestandteilen sowie allen Gehölzstrukturen und Einzelbäumen, als auch bei der Neubepflanzung ein ausreichender Abstand einzuhalten ist, wird bei der Planung und der Vorhabenumsetzung beachtet, jedoch ebenso die Vorbelastung durch den Siedlungsrand, die K 120 und die Bahntrasse östlich des Plangebiets.

Zu 6.

Kommentar/Prüfung: Der Waldabstand wird konsequent eingehalten.

Zu 7.i

Kommentar/Prüfung: Die Hinweise zu bestehenden Biotopen werden beachtet. Deren flächenmäßige Darstellung und namentliche wird als Hinweis in die Planzeichnung übernommen. Eine Festsetzung bezüglich deren Schutzes ist auf dem B-Plan entbehrlich, da der gesetzliche Schutz der Biotope durch den §20 NatSchAG M-V geregelt ist.

Zu 8.

Kommentar/Prüfung:

Da eine Freiflächen-PV-Anlage zwar zu einer Überbauung, nicht jedoch zu einer Versiegelung der überbauten Fläche führt, ist Anlage 1 Nr. 18.7 UVPG auf Freiflächen-PV-Anlagen nicht anwendbar; da gleichzeitig unter und zwischen den Modulen (anders als etwa einem Gebäude) die Boden- und Biotopfunktionen mindestens vollständig erhalten bleiben, tendenziell durch die 40-jährige Unterbrechung der intensiven ackerbaulichen Nutzung zugunsten einer extensiven Pflege mit Anlage einer artenreichen Staudenflur verbessern, erfüllen die Planinhalte voraussichtlich nicht die Definition eines „Städtebauprojektes“ im Sinne des UVPG. Im Übrigen erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Zu 9.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes und des Fachbeitrages Artenschutz werden die Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung bezgl. des Umwelt- und Artenschutzes untersucht und bei Erfordernis im Plan festgesetzt.

Artenschutz

Die UNB ist aus artenschutzrechtlicher Sicht mit dem geplanten Umfang und Detaillierungsgrad einverstanden.

Wasser- und Bodenschutz

Es werden **keine** Einwände bezügl. des Hochwasserschutzes geäußert.

Stellungnahme von

Prüfung

12
Landkreis Ludwigslust-Parchim

	27.07.2023 Rink	27.07.2023 Rink	02.08.2023 Krüger	02.08.2023 23 Krüger	Dittmann 01.08.2023			
Bedingun- gen/Aufl./ Hinw. laut Anlage								
Ablehnung lt. Anlage								
Nachforderung lt. Anlage								

Gewässer II Ord.

Im östlichen Bereich des Geltungsbereiches verläuft ein Gewässer II Ord. (Gewässer 739). Gemäß § 38 WHG ist im Außenbereich an den Gewässern ein Gewässerrandstreifen von 5m Breite für die Pflege, Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion frei zu halten. Weiterhin sind bauliche Anlagen im Gewässerschutzstreifen verboten. Der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ ist zu beteiligen.

Abwasser

Niederschlagswasser von baulichen Anlagen

Gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der zurzeit geltenden Fassung sind Benutzungen der Gewässer (hier: Versickern von Niederschlagswasser von baulichen Anlagen über den Boden in das Grundwasser) erlaubnispflichtig. Ist eine Einleitung des Niederschlagswassers von baulichen Anlagen in das Gewässer II Ord. (Gewässer 739) vorgesehen, so ist der Wasser- und Boden „Mittlere Elde“ zu beteiligen. Die Antragsunterlagen und ggf. die Stellungnahme des WVB „Mittlere Elde“ sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim einzureichen. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird gesondert erteilt.

Niederschlagswasser von Solarmodulen

Unverschmutzte Niederschlagswasser der Solarmodule sind möglichst örtlich zu versickern (§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung). Die Bauausführung der Versickerungsanlagen hat entsprechend dem Arbeitsblatt DWA – A 138 zu erfolgen.

Erforderliche und zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz vor Beginn mit den entsprechenden Antragsunterlagen anzuzeigen.

Jennifer Rink, Tel.: -6836

Anlagen wassergefährdender Stoffe

Hinweis:

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. in der Trafostation) ist gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

Pia Dittmann, Tel.: -6849

Grundwasser- und Bodenschutz

Auflagen:

- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung / Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, Gemischen und Bodenmaterial für z.B. Zuwegungen und Stellflächen ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist“ zu beachten

Gewässer II. Ordnung

Im östlichen Planbereich befindet sich ein Gewässer II. Ordnung. Auf dessen Schutz wird hingewiesen.

***Kommentar/Prüfung:** Das Gewässer II. Ordnung verläuft im östlich angrenzenden Waldgebiet. Die ungefähre Lage wird in der Planzeichnung dargestellt. Unter Einhaltung des gesetzlich geforderten Waldabstandes von 30 Metern sowie 25 Metern für Einfriedungen werden im Plan die Baugrenzen festgesetzt. Dies sichert gleichzeitig die Freihaltung des Gewässerschutzstreifens von baulichen Anlagen. Die geforderten 5-Meter-breiten Gewässerrandstreifen sind der forsthoheitlichen Verwaltung unterlegen. Der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ ist am Planverfahren beteiligt.*

Abwasser

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ableitung von Niederschlagswasser von baulichen Anlagen über den Boden in das Gewässer II. Ordnung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf und dass das unverschmutzte Niederschlagswasser von den Solarmodulen möglichst zu versickern ist. Die Bauausführung der Versickerungsanlagen hat dabei nach Arbeitsblatt DWA-A 138 zu erfolgen. Mögliche erforderliche Grundwasserabsenkungen sind der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt die gegebenen Hinweise zur Kenntnis. Alles Niederschlagswasser von baulichen Anlagen, hier Trafostationen und von Solarmodulen wird vor Ort großflächig versickert. Einleitungen i.V.m. dem Solarpark ins öffentliche Netz oder in das Gewässer II. Ordnung sowie Grundwasserabsenkungen sind nicht geplant.*

Anlagen wassergefährdender Stoffe

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

***Kommentar/Prüfung:** Der Hinweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird in die Begründung aufgenommen und ist durch den Vorhabenträger zu beachten.*

Grundwasser- und Bodenschutz

Auflagen:

Durch den FD werden allgemeine Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers aufgeführt.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt die gegebenen Auflagen zur Kenntnis. Die Auflagen (Anstrich 1- 7 und 9) werden in die Begründung aufgenommen und sind durch den Vorhabenträger zu beachten.*

Stellungnahme von

Prüfung

12
Landkreis Ludwigslust-Parchim

7

- Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen. Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Hinweise:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befindet sich im Planungsbereich eine Altlast. Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Müllkippe die nach abgeschlossener Sanierung der Behördlichen Überwachung unterliegt. Der Standort ist der Karte 2 zu entnehmen.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.
- Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 und der DIN 19639 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.
- Die für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen, sind Flächen mit Bodenfunktionsbereichen welche als erhöht schutzwürdig eingestuft wurden. Boden mit erhöhter Schutzwürdigkeit sollten nur nachrangig baulich genutzt werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass zur Umsetzung der Vorsorgepflichtungen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 7 BBodSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) Flächenneuanspruchnahmen für die Solarstromerzeugung auf Böden mit allgemeiner oder geringer Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V zu lenken sind. Die Errichtung von PV auf Gebäuden, Parkplätzen und sonstigen versiegelten Flächen, auf vorbelasteten militärischen oder wirtschaftlichen Konversionsflächen (Industrie- und Gewerbebrachen), gesicherten Altlagerungen oder sonstigen Böden mit beeinträchtigten natürlichen Funktionen hat weiterhin Vorrang vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Verfügbarkeit solcher flächensparenden und bodenschonenden Standortalternativen ist zu prüfen. Für die Bewertung des Schutzguts Boden und seiner Funktionen wird für M-V die Bodenfunktionsbewertung des LUNG M-V zur Anwendung empfohlen, die auf Grundlage der Beurteilung bodenkundlicher Parameter erarbeitet wurde.

Maria Krüger, Tel.: -6871

Zu 8. Anstrich:

Um den Anforderungen des vorsorglichen Bodenschutzes gerecht zu werden, wird auf das Erfordernis einer bodenkundlichen Baubegleitung einschließlich einer entsprechenden Dokumentation hingewiesen.

Kommentar/Prüfung: Die Planung zielt darauf ab, keine Bodenveränderungen durch Auf- und Abtrag des anstehenden Bodens zu verursachen. Die Trägergestelle der Module werden in den Boden gerammt, Trafostationen werden aufgesetzt, Verkabelungen werden, soweit es technisch möglich ist, oberirdisch geführt, übermäßiger Verdichtung wird durch bautechnische Verfahrensweise entgegengewirkt.

In der Begründung wird der Hinweis aufgenommen, dass der Vorhabenträger sich an die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes zu halten hat, insbesondere an die Vorsorgepflicht gem. § 7 BBodSchG. Der § 7 BBodSchG legt fest, dass Anordnungen zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen nur getroffen werden dürfen, soweit Anforderungen in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 festgelegt sind. Das trifft für die Errichtung des Solarparks nicht zu. Demzufolge besteht keine Grundlage für das Hinzuziehen einer bodenkundlichen Baubegleitung.

Der Umweltbericht wird auf das Schutzgut Boden eingehen. Angesichts der aktuellen intensiven ackerbaulichen Nutzung des Plangebiets und der im Vergleich dazu bodenschonenden, weil baubedingt lediglich temporären und nicht intensiven sowie betriebs- und anlagebedingt sowohl mechanisch, als auch chemisch entlastenden PV-Nutzung ergeben sich voraussichtlich weder erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, noch der Bedarf einer Bodenkundlichen Baubegleitung.

Hinweise:

Es wird auf eine bekannte Altlast im Bereich des Plangebietes hingewiesen.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Lage der Altlast wird im Plan gekennzeichnet. Diese befindet sich außerhalb der bebaubaren Flächen. In der Begründung wird auf die Altlast hingewiesen. Die sachdienlichen Hinweispassagen aus den Anstrichen 1 bis 3 werden in die Begründung aufgenommen.

Zu 4. Anstrich:

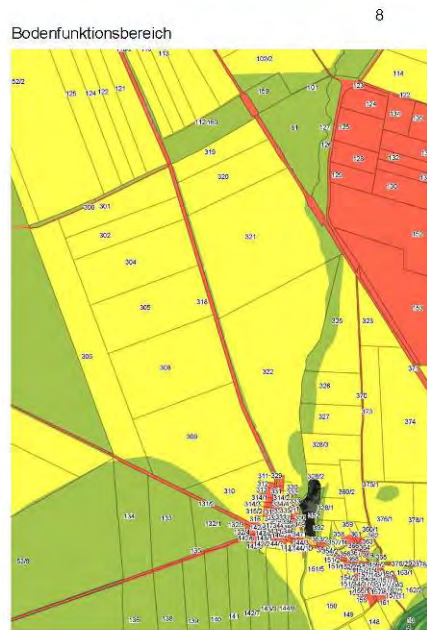
Es wird hingewiesen, dass die für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen, Flächen mit Bodenfunktionsbereichen sind, welche als erhöht schutzwürdig eingestuft wurden. Boden mit erhöhter Schutzwürdigkeit sollten nur nachrangig baulich genutzt werden. Die Verfügbarkeit solcher flächensparenden und bodenschonenden Standortalternativen, wie Konversionsstandorte, Parkplätze, PV auf Gebäuden, etc. ist zu prüfen.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Beachtung. Durch den Bau und den Betrieb der PV-Freiflächenanlage wird das Schutzgut Boden, hier sandiger Boden als Filterschicht für das Grundwasser, nicht beeinträchtigt. Das Risiko einer Havarie und damit der Einleitung von Schadstoffen in den Boden ist bei der PV-Freiflächenanlage deutlich geringer als bei der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Standortalternativen wurden bereits im Vorfeld geprüft. Das Ergebnis wird als Anlage zur Begründung genommen.

Stellungnahme von

Prüfung

12
Landkreis Ludwigslust-Parchim



■ erhöhte Schutzwürdigkeit

Karte 2



Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Übersichtsplan zum Bodenfunktionsbereich und das Luftbild zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

12
Landkreis Ludwigslust-Parchim

9

Immissionsschutz und Abfall

Auflagen

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 53 „Sondergebiet Photovoltaik“ der Stadt Parchim umfasst in der Flur 1 Gemarkung Möderitz mehrere Flurstücke vollständig oder teilweise. Mit dem Planvorhaben werden zwei Sonstige Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags	(06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts	(22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

- Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
- Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
- Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit >10⁹ cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)], verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich Verkehrsflächen (Kreisstraße K 102, Bahnstrecke Parchim-Schwerin).

Durch eine Blendanalyse ist nachzuweisen, dass eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG für die Verkehrsteilnehmer der angrenzenden Verkehrswege ausgeschlossen ist.

- Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexions-beschichtung zu verwenden.
- Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
- Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.
- Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Gleichstromanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung der in Anhang 1a genannte Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschritten wird, sowie Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belastungen oder Schäden führen können, vermieden werden.
- Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Immissionsschutz und Abfall

Zu 1. bis 3.

Es wird auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm hingewiesen. Zum Schutz der Nachbarschaft sind entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen vorzusehen.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt den Hinweis auf die Immissionsrichtwerte zur Kenntnis. Diese sind aber für die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage nicht planungsrelevant.*

Zu 4. bis 5. - Blendschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass Reflexionen von PV-Anlagen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes darstellen. Es ist daher nachzuweisen, dass eine erhebliche Belästigung nach BImSchG für die Verkehrsteilnehmer (Kreisstraße und Bahn) ausgeschlossen ist.

***Kommentar/Prüfung:** Die Moduloberflächen verursachen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird und Reflexblendungen sich auf den Nahbereich der Anlage (wenige Dezimeter) beschränken. Im Rahmen der Entwurfsplanung wurde dazu ein Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) für den Solarpark Möderitz erarbeitet. Darin wurde festgestellt, dass für die Bahntrasse und die Kreisstraße Zieslüber Weg die potenzielle Blenddauer 0 Stunden beträgt und auch für die südlich gelegene Wohnbebauung Möderitz eine erhebliche Beeinträchtigung durch Blendung ausgeschlossen werden kann. Das Fachgutachten wird der Begründung als Anlage beigelegt.*

Zu 6. bis 9.

Es werden allgemeine Hinweise zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bezüglich Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen sowie deren eventuell erforderlichen Anzeigen beim FD Immissionsschutz/Abfall gegeben.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen grundsätzlich auf einer 20 kV-Ebene Strom produzieren, sind viele der genannten Hinweise hier nicht zutreffend. Sie werden dennoch in die Begründung aufgenommen und sind durch den Vorhabenträger zu beachten.*

Stellungnahme von

Prüfung

10

Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG)
3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
4. Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
5. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennleistung von weniger als 110 Kilovolt ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV nicht erforderlich.
6. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die
7. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.
8. Im Sinne der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen ortsfeste Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von 1000 Volt oder mehr, einschließlich Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen und sonstiger vergleichbarer Anlagen im Frequenzbereich von 1 Hertz bis 9 Kilohertz.
9. Im Sinne der 26. BImSchV sind Gleichstromanlagen ortsfeste Anlagen zur Fortleitung, Umspannung und Umrichtung, einschließlich der Schaltfelder, von Gleichstrom mit einer Nennspannung von 2000 Volt oder mehr.

Heike Konow, Tel.: -8704

Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Steven Flemming, Tel.: -7016

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Ziegler
SB Bauleitplanung

Hinweise:

In den Punkten 1 – 9 werden seitens des FD allgemeine Hinweise bezüglich des Immissionsschutzes gegeben.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.*

➤ **Abfallwirtschaft**

Aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung bestehen keine Einwände oder Bedenken.

Stellungnahme von

Prüfung

13
Deutsche Telekom Technik GmbH



Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

bab
Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner – Kraft – Müller
Architekten und Ingenieure in Partnerschaft mbB
Schatterau 17
23966 Wismar

Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1
0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de
24. Juli 2023 | Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.53 der Stadt Parchim, Sondergebiet Photovoltaik -
Energiepark Möderitz, Vorentwurf Frühzeitige Beteiligung

Vorgangsnummer: 105997494 / Lfd.Nr. 01951-2023 / Maßnahmen.ID: Ost23_2023_54893

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrter Herr Müller,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände da die Belange der Telekom nicht berührt werden. Im Planungsgebiet befinden sich noch keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.

Freundliche Grüße

i.A.
Ute Glaesel

Ute
Glaesel
Digital
unterschieden
von Ute Glaesel
Datum
2023.07.24
10:11:49 +02'00'

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Str. 10, 01129 Dresden Beauftragte: Grevesmühlener Str. 36, 19057
Schneeberg, Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL Ost, PTI 23, Riesaer Str. 5, 01129 Dresden
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-3 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kre.-Nr. 246 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: 248333
Aufsichtsrat: Shrinivasan Gopalani (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Abdulaziz Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn I-HR 14193, Sitz der Gesellschaft: Bonn I-UR-Nr. DE 814643262

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Im Plangebiet befinden sich noch keine Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH. Daher werden keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände geäußert.

Stellungnahme von

Prüfung

14
Stadtwerke Parchim GmbH

Von: Kloß, Lukas <Lukas.Kloss@stadtwerke-parchim.de>
Gesendet: Montag, 14. August 2023 15:47
An: c.mueller@bab-wismar.de
Cc: Stoof, Mathias <Mathias.Stoof@stadtwerke-parchim.de>
Betreff: AW: Aufstellung B-Plan Nr. 53 SO PV - Energiepark Möderitz und 14. Ä. FNP Stadt Parchim

Sehr geehrter Herr Müller,

für dieses Vorhaben bestehen seitens der Stadtwerke Parchim GmbH keine Einwände. Wir haben im geplanten Baubereich keine in unserer Rechtsträgerschaft befindlichen Anlagen.

Freundliche Grüße

i. A. Lukas Kloß
Sachbearbeiter Technisches Büro

Stadtwerke Parchim GmbH
Ostring 38
19370 Parchim

Telefon: 03871 6235-25
Telefax: 03871 6235-55
E-Mail: Lukas.Kloss@Stadtwerke-Parchim.de
Internet: www.Stadtwerke-Parchim.de

Pflichtinformationen gemäß Artikel 13 DSGVO:

Im Falle des Erstkontakts sind wir gemäß Art. 12, 13 DSGVO verpflichtet, Ihnen folgende datenschutzrechtliche Pflichtinformationen zur Verfügung zu stellen: Wenn Sie uns per E-Mail kontaktieren, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nur, soweit an der Verarbeitung ein berechtigtes Interesse besteht (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO), die Verarbeitung für die Anbahnung, Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Rechtsverhältnisses zwischen Ihnen und uns erforderlich sind (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) oder eine sonstige Rechtsnorm die Verarbeitung gestattet. Ihre personenbezogenen Daten verbleiben bei uns, bis Sie uns zur Löschung auffordern, Ihre Einwilligung zur Speicherung widerrufen oder der Zweck für die Datenspeicherung entfällt (z.B. nach abgeschlossener Bearbeitung Ihres Anliegens). Zwingende gesetzliche Bestimmungen – insbesondere steuer- und handelsrechtliche Aufbewahrungsfristen – bleiben unberührt. Sie haben jederzeit das Recht, unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Ihnen steht außerdem ein Recht auf Widerspruch, auf Datenübertragbarkeit und ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Ferner können Sie die Berichtigung, die Löschung und unter bestimmten Umständen die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Details entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung oder unserem [Datenschutz-Flyer](#). Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der E-Mail: datenschutz@stadtwerke-parchim.de.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der Stadtwerke Parchim. Daher werden keine Einwände geäußert.

Stellungnahme von

Prüfung

15
WEMAG Netz GmbH

Von: leitungsauskunft@wemag-netz.de <leitungsauskunft@wemag-netz.de>
Gesendet: Donnerstag, 10. August 2023 09:54
An: c.mueller@bab-wismar.de
Cc: leitungsauskunft@wemag-netz.de; netznutzung@wemag-netz.de; Maik.Reimann@wemag-netz.de
Betreff: Aufstellung B- Plan Nr. 53 SO PV - Energiepark Möderitz und 14. Ä. FNP Stadt Parchim

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage (Vorgang 52374481) zu unseren Versorgungsanlagen.

Im Plangebiet befinden sich keine Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH.

Informationen zu Anmeldung von Erzeugungsanlagen finden Sie unter: <https://www.wemag-netz.de/erzeugungsanlagen>

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: http://www.wemag-netz.de/_einzelseiten/leitungsauskunft/index.html

Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Leitungsauskunft der WEMAG Netz GmbH

UNSER NETZ VERBINDET



Ein Unternehmen der WEMAG-Unternehmensgruppe



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Im Plangebiet befinden sich keine Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH. Diese Auskunft ist 4 Wochen gültig. Es wird darauf hingewiesen, dass Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Einspeiser vorhanden sein können.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Im Rahmen des Planverfahrens wurden auch weitere Versorgungsunternehmen und Einspeiser beteiligt.*

Stellungnahme von

Prüfung

16
50hertz Transmission GmbH



50Hertz Transmission GmbH | Parkstraße 2 | 10667 Berlin

bab Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schallerau 17
23966 Wismar

50Hertz Transmission GmbH

TGZ
Netztrieb Zentrale
Heidestraße 2
10667 Berlin

Datum
17.07.2023

Unser Zeichen
2023-003673-01-TGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunfr@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
13.07.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christian Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biemann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Gollert
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NLFFM
BLZ 512 108 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0800 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt-Id.-Nr. DE813473861



www.50hertz.com

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der 50Hertz Transmissions GmbH bzw. sind keine Anlagen in Planung.

Stellungnahme von

Prüfung

17
HanseGas GmbH



Störungsnummer
03 85-58 97 50 75

Center Spornitz, Parchim Str. 2, 19372 Spornitz

Büro für Architektur und Bauleitplanung Kästner Kraft Müller
Herr claus mueller
Schatterau 17

23966 Wismar

Leitungsauskunft: 0890454-HANG in Parchim, Stadt, Zieslüber Weg 5

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB

Erstellt am: 17.07.2023

Center Spornitz

Parchim Str. 2
19372 Spornitz

www.hansegas.com

Datum

17.07.2023

Ihr Ansprechpartner

Center Spornitz
T 03 87 26-8 39 48 13
Leitungsauskunft-
Spornitz@hansegas.com

17.07.2023

Guten Tag,

gute Nachrichten: Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns zu beauskunfteten Leitungen.

Trotzdem ist es wichtig, dass Sie jederzeit mit Leitungen rechnen, z.B. von anderen Versorgern. Gehen Sie sorgfältig vor, um Beschädigungen zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Unsere Stellungnahme erhalten Sie separat.

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

	LEITUNGSPLÄNE		SICHERHEITRELEVANTE EINBAUTEN
	BETROFFEN	NICHT BETROFFEN	KONTAKTAUFNAHME MIT DEM CENTER ERFORDERLICH
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wärme:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Diese Auskunft ist gültig für folgende Netzbetreiber. Die gekennzeichneten Netzbetreiber sind betroffen.

NETZBETREIBER IM ANGEFRAGTEN BEREICH	STÖRUNGSNUMMER
<input type="checkbox"/>	T 03 85-58 97 50 75
<input type="checkbox"/>	T 03 85-58 97 50 75
<input type="checkbox"/>	T 0 40-2 37 82 79 10
<input checked="" type="checkbox"/>	T 03 85-58 97 50 75

HanseGas GmbH
Schlesweg-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

Vorstand:
Malgorzata Cybulska,
Dr. Benjamin Merkt,
Stefan Strobl
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Matthias Boxberger

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der HanseGas GmbH. Es wird darauf hingewiesen, dass aber Leitungen anderer Unternehmen vorhanden sein können.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

17
HanseGas GmbH

ACHTUNG!

BEACHTEN SIE DIE BEILIEGENDEN LEITUNGSSCHUTZANWEISUNGEN!

Wichtig:

Die Stellungnahme des Centers erhalten Sie fristgerecht in den nächsten Tagen.

Diese müssen Sie unbedingt abwarten und sind in Ihrer weiteren Planung zwingend zu berücksichtigen.

Informieren Sie sich bei uns über den Stand der Verlegung unserer geplanten Leitungen.

Sollte sich im Zuge Ihrer Baumaßnahme herausstellen, dass Umverlegungsarbeiten unsererseits erforderlich werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns im Center in Verbindung.

Der Antragende muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu Kostenvorschlägen wenden Sie sich bitte mit Angabe Ihrer Leitungsauskunft an das Center.

Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Freundliche Grüße aus Spornitz
Center Spornitz

Anlagen:
- Legende
- Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

Stellungnahme von

Prüfung

18
BIL Leitungsauskunft

Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>
Gesendet: Montag, 17. Juli 2023 11:04
An: c.mueller@bab-wismar.de
Betreff: BIL Anfragestatus - Bebauungsplan Nr. 53 "SO PV-Energiep... (20230717-0337)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt.

Ihre Anfrage "[Bebauungsplan Nr. 53 "SO PV-Energiepark Möderitz" \(20230717-0337\)](#)" wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt.

Zuständige Teilnehmer :

DOW Olefinverbund GmbH Tel.: +49 34206 81039 E-Mail: fswinfo@dow.com

Neptune Energy Deutschland GmbH Tel.: 05931 - 808 - 327 oder 337 E-Mail: anfrage@neptuneenergy.com

Ontras Gastransport GmbH Tel.: +493413504-485 E-Mail: leitungsauskunft@ontras.com

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:
<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BIL Team



Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Auskunfts nachweis zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

18.1
BIL Leitungsauskunft – Neptune Energy Deutschland GmbH

Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>
Gesendet: Dienstag, 18. Juli 2023 10:32
An: c.mueller@bab-wismar.de
Betreff: BIL-Anfragestatus - Bebauungsplan Nr. 53 "SO PV-Energiep... (20230717-0337)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

Teilnehmer: Neptune Energy Deutschland GmbH
Telefonnummer: 05931 - 808 - 327 oder 337
E-Mail: anfrage@neptuneenergy.com

Status: Beantwortet
Betroffenheit: Nicht betroffen

Details zur Anfrage

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 53 "SO PV-Energiepark Möderitz"
Typ: behördliche Planung
Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren
Beginn der Maßnahme: 17.07.2023
Auftraggeber: Stadt Parchim

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:
<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BIL Team



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der Neptune Energy Deutschland GmbH..

Stellungnahme von

Prüfung

18.4
BIL Leitungsauskunft – GDMcom

PE-Nr. 08511/23 - 17.07.2023 - Seite 2 von 4

Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.457377, 11.787428

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Kommentar/Prüfung: Der dargestellte Bereich enthält die Anfrage.

Stellungnahme von

Prüfung

18.4
BIL Leitungsauskunft – GDMcom

PE-Nr. 08511/23 - 17.07.2023 - Seite 3 von 4.



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik-Energiepark Möderitz" Stadt Parchim**

PE-Nr.: 08511/23
Reg.-Nr.: 08511/23

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

- Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen oder zurzeit laufende Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

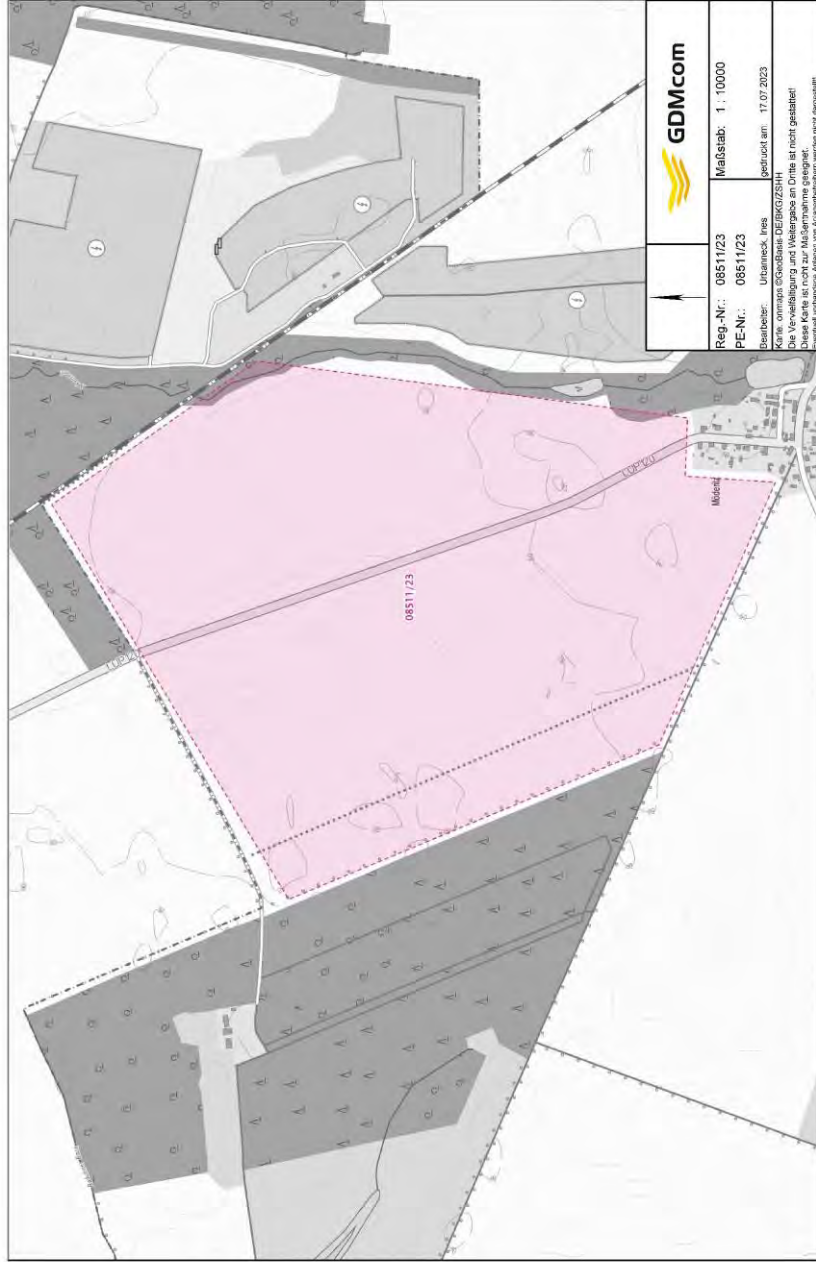
Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Auflage zur Kenntnis. Weitere Anlagenbetreiber wurden beteiligt.

Stellungnahme von

Prüfung

**18.4
BIL Leitungsauskunft – GDMcom**

PE-Nr. 06511/23 - 17.07.2023 - Seite 4 von 4



Kommentar/Prüfung: Der dargestellte Bereich wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme von

Prüfung

19
Vodafon Kabel Deutschland GmbH

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 31. Juli 2023 15:35
An: c.mueller@bab-wismar.de
Betreff: Stellungnahme S01264226, VF und VDG, Stadt Parchim, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Büro für Architektur und Bauleitplanung - Claus Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01264226
E-Mail: TDRA-Q-Schwerin@vodafone.com
Datum: 31.07.2023
Stadt Parchim, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.07.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kaberschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kaberschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.


- Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH. Eine Leitungsauskunft ist im Rahmen der objektbezogenen Planung einzuholen. Gegen die geplante Maßnahme werden keine Einwände geltend gemacht.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der weiterführenden objektbezogenen Planungen eine entsprechende Leitungsauskunft einzuholen. Darauf wird in der Begründung hingewiesen.

Stellungnahme von

Prüfung

21.1
Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“



**Wasser- und Bodenverband
"Mittlere Elde"**
- Körperschaft öffentlichen Rechts -

• Wasser- und Bodenverband "Mittlere Elde" Eichenweg 4 - 19370 Parchim •

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar

Parchim, den 08.08.2023
nur per e-mail

**Bebauungsplan Nr. 53 der Stadt Parchim
„Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz“
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum derzeitigen Planungsstand des Bebauungsplans Nr. 53 der Stadt Parchim „Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz“ wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Elde" (WBV) mit Sitz in Parchim wie folgt Stellung genommen:

1. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 53 der Stadt Parchim „Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz“ bzw. unmittelbar angrenzend verläuft das Gewässer 2. Ordnung-Nr. 739 in der Unterhaltungslast des WBV, welches in der Anlage 1 dargestellt ist.
2. Die zeichnerische Darstellung des Gewässers gemäß der Anlage 1 ist in den Teil A (Planzeichnung) zu übernehmen.
3. Alle Details, die im Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen und Gewässern stehen, sind im Zuge der Ausführungsplanung und der Bauausführung mit dem WBV abzustimmen. **Dies betrifft hier insbesondere die Trassenführung des geplanten Wanderweges.**
4. Sämtliche Schäden an Gewässern, Rohrleitungen, Durchlässen und Rohrleitungen, die mit dieser Baumaßnahme entstehen, sind auf Kosten des Maßnahmeträgers zu reparieren.
5. **An offenen Gewässern 2.Ordnung ist grundsätzlich ein Unterhaltungsstreifen von mindestens 5 m ab Böschungsoberkante freizuhalten.**

Wasser- und Bodenverband
"Mittlere Elde"
Eichenweg 4 - 19370 Parchim
Verbandsvorsteher: Detlef Möller

Geschäftsführer: Uwe Zöllner
Telefon: (03871) 63 49 800
Telefax: (03871) 63 49 390
e-Mail: WBV-Parchim@wbv-mv.de

Bankverbindung:
DKB Deutsche Kreditbank AG Berlin
BIC: 251203
IBAN: DE22 1203 0000 1020 6733 13

Die Stellungnahme wird teilweise beachtet.

- Zu 1 und 2.
Im östlichen Bereich des Plangebietes verläuft das Gewässer 2. Ordnung (Ordnungs-Nr. 739), dass sich in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ befindet. Daher sind alle Details, die im Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen und dem Gewässer stehen, mit dem WBV abzustimmen. Dies betrifft hier insbesondere die Trassenführung des geplanten Wanderweges.

***Kommentar/Prüfung:** Das Gewässer II. Ordnung verläuft im östlich angrenzenden Waldgebiet. Die ungefähre Lage wird in der Planzeichnung dargestellt.*

- Zu 3.
Alle Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Gewässer stehen (z.B. der geplante Wanderweg) sind mit dem WBV abzustimmen.

***Kommentar/Prüfung:** Da der Bach im angrenzenden Waldgebiet verläuft und der geplante Wanderweg innerhalb des gesetzlich geforderten Waldabstandes und damit ca. 20,0 m vom Bach entfernt ist, sieht die Stadt keine direkten Berührungspunkte zwischen ihrer Planung und dem Gewässerschutz. Entsprechende Abstimmungen sind daher entbehrlich.*

- Zu 4.
Durch die Baumaßnahme entstandene Schäden an Gewässern, Rohrleitungen und Durchlässen sind auf Kosten des Maßnahmeträgers zu reparieren.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Er wird in die Begründung aufgenommen und ist durch den Vorhabenträger zu beachten.*

- Zu 5.
Es ist grundsätzlich ein Unterhaltungsstreifen von mindestens 5,0 m ab Böschungsoberkante freizuhalten (Gewässerschutzstreifen).

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt die Aussagen zur Kenntnis. Unter Einhaltung des gesetzlich geforderten Waldabstandes werden im Plan die Baugrenzen festgesetzt. Dies sichert gleichzeitig die Freihaltung des Gewässerschutzstreifens von baulichen Anlagen.*

Stellungnahme von

Prüfung

21
Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“

6. Dem WBV und beauftragten Dritten ist die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer-Nr. 739, insbesondere zum Durchlass mit der Bahnstrecke Schwerin-Parchim zu gewährleisten. Dazu ist im Trassenbereich des geplanten Wanderweges ab der Kreisstraße K120 bis zur geplanten Grünfläche bei Möderitz ein etwa 5 m breiter Fahrstreifen erforderlich, welcher auch mit schwerer Technik befahren werden kann.
7. Für die externe Stromtrasse zwischen dem geplanten Solarpark und dem Übergabepunkt in das Stromversorgungsnetz bzw. in das Netz Dritter, ist eine gesonderte Stellungnahme des WBV erforderlich.
8. Es sind unsererseits im Geltungsbereich keine Planungen beabsichtigt bzw. eingeleitet.
9. Im überplanten Bereich können sich weitere Rohrleitungen und Drainagen der Binnenentwässerung befinden. In unserem Archiv sind dazu jedoch keine Unterlagen vorhanden.
10. Sollten Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des überplanten Bereiches erforderlich werden, ist der WBV erneut zu beteiligen.
11. Der westlich der K 120 gelegene Teilbereich liegt zum größten Teil im Verbandsgebiet des WBV „Untere Elde“. Daher ist dieser WBV im Verfahren ebenfalls zu beteiligen.

Bei Rückfragen oder einem Termin vor Ort stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Zöllner (*)
Geschäftsführer
(*): Diese Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage: 1 Lageplan Gewässer

- Zu 6.
Dem WBV und beauftragten Dritten ist die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer, insbesondere zum Durchlass mit der Bahnstrecke zu gewährleisten. Dazu ist im Trassenbereich des geplanten Wanderweges ein etwa 5 m breiter Fahrstreifen erforderlich, welcher auch mit schwerer Technik befahren werden kann.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt hat diesen Hinweis geprüft. Ein Ausbau des Wanderweges in einer Breite von 5,00 m und einer Befahrbarkeit mit schwerer Technik widerspricht hier den Zielen des Boden- und Naturschutzes und ist auf Grund des Bestandes auch nicht erforderlich, da sich das Gewässer innerhalb des Waldgebietes befindet und vom geplanten Weg mit schwerer Technik nicht zu erreichen ist. Um dennoch den Zugang für Wartungsarbeiten zu ermöglichen, wird der mit wasserdurchlässiger Bauweise geplante Wanderweg in 3,00 m Breite ausgebildet. Der Weg kann ungehindert von der Kreisstraße befahren werden.*

- Zu 7.
Für die geplante externe Stromtrasse ins Stromversorgungsnetz ist eine gesonderte Stellungnahme des WBV erforderlich.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Er wird in die Begründung aufgenommen und ist durch den Vorhabenträger zu beachten.*

- Zu 8.
Der WBV hat im Bereich keine Planungen beabsichtigt bzw. eingeleitet.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis.*

- Zu 9
Der WBV weist auf eventuell vorhandene weitere Rohrleitungen und Drainagen hin.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Er wird in die Begründung aufgenommen und ist durch den Vorhabenträger zu beachten.*

- Zu 10.
Der WBV weist darauf hin, dass wenn eventuelle Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich werden, der WBV erneut zu beteiligen ist.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Werden Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes umgesetzt und sofern eine Betroffenheit des WBV erkennbar ist, wird der WBV diesbezüglich erneut um eine Stellungnahme gebeten.*

- Zu 11.
Der westliche Bereich des Plangebietes liegt im Verbandsgebiet des WBV „Untere Elde“. Daher ist dieser ebenfalls am Planverfahren zu beteiligen.

***Kommentar/Prüfung:** Der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme zum Vorentwurf wurde nicht abgegeben.*

Stellungnahme von

Prüfung

**Amt für Raumordnung und
Landesplanung Westmecklenburg**



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

bab
Architekten und Ingenieure in Partnerschaft
mbB
Schatterau 17
23966 Wismar

Bearbeiter: Herr Bastrop
Telefon: 0385 588 89 161
E-Mail: johann.bastrop@afriwm.mv-regierung.de
AZ: 120-506-101/23 (B-Plan)
120-505-24/23 (F-Plan)
Datum: 18.08.2023

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), WM V 510

**Bebauungsplan Nr. 3 „Energiepark Möderitz“ i.V. mit der 14. Änderung des Flächen-
nutzungsplans der Stadt Parchim**

hier: Zwischennachricht

Sehr geehrter Herr Müller,

mit Schreiben vom 13.07.2023 bitten Sie um Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zum o.g. Vorhaben der Stadt Parchim. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage für die Gewinnung elektrischer Energie. Hierfür ist die Ausweisung von zwei Sonstigen Sondergebieten gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ auf ca. 85 ha vorgesehen. Das Plangebiet ist beiderseits der Kreisstraße 120 nördlich der Ortslage Möderitz gelegen und stellt sich derzeit als eine unbebaute landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Im Osten grenzt das Vorhabengebiet zudem an die Bahnlinie Schwerin-Parchim und an bereits realisierte PV-Projekte. Die Nutzungsdauer wird auf 40 Jahre begrenzt. Anschließend wird die technische Anlage rückstandslos rückgebaut und die beanspruchte Fläche wieder der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung gestellt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 108 ha.

Die Darstellung des B-Plan Geltungsbereiches im Flächennutzungsplan der Stadt Parchim soll mit der vorliegenden 14. Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Für das Vorhaben wurden mit Schreiben vom 17.02.2023 landesplanerische Hinweise zur Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 17 bzw. § 20 LPlG abgegeben. Für die Bereiche 2 und 3, die außerhalb des 110 m Korridors zur Schieneninfrastruktur

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afriwm.mv-regierung.de

- Das Amt für Raumordnung und Landesplanung gibt zum jetzigen Stand der Planverfahren nur eine Zwischennachricht ab.
Im Weiteren werden die Planinhalte wiedergegeben. Es wird auf die 14. Änderung des FNP Parchim im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB eingegangen.

Kommentar/Prüfung: Mit der 14. Änderung des FNP der Stadt Parchim, der im Parallelverfahren geändert wird, werden die Planungen der Stadt in Übereinstimmung gebracht.

- Für die Bereich außerhalb des 110 m Korridors zur Schieneninfrastruktur wurde am 07.11.2022 ein Antrag vom zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens eingereicht. Ein entsprechender Bescheid zur Abweichung von dem Ziel 5.3.9 LEP M-V liegt für das Vorhaben derzeit nicht vor.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt weiß, dass erst mit der beantragten Zulassung der Abweichungen vom LEP der B-Plan rechtskräftig werden und die Planungen umgesetzt werden können. Satzungsbeschluss mit aufschiebender Bedingung

Stellungnahme von

Prüfung

22
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

liegen, wurde ein Antrag vom 07.11.2022 zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens eingereicht. Ein entsprechender Bescheid zur Abweichung von dem Ziel 5.3.9 LEP M-V liegt für das Vorhaben derzeit nicht vor.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg sieht aufgrund der vorangegangenen Ausführung zu Gunsten der Stadt von der Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme ab.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Johann Bastrop

Beteiligung der Nachbargemeinden vom 24.07.2023 – 25.08.2023

Von den ...10... Nachbargemeinden / -städten

23	Gemeinde Domsühl	über Amt Parchimer Umland
24	Gemeinde Groß Godems	über Amt Parchimer Umland
25	Gemeinde Lewitzrand	über Amt Parchimer Umland
26	Gemeinde Obere Warnow	über Amt Parchimer Umland
27	Gemeinde Rom	über Amt Parchimer Umland
28	Gemeinde Spornitz	über Amt Parchimer Umland
29	Gemeinde Siggelkow	über Amt Eldenburg-Lünz
30	Gemeinde Ruhner Berge	über Amt Eldenburg-Lübz
31	Stadt Lübz	
32	Stadt Neustadt Glewe	

hat zum Zeitpunkt der Prüfung ...**keine**... Gemeinde/Stadt eine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme von

Prüfung

Beteiligung der Öffentlichkeit vom 24.07.2023 – 25.08.2023

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden von einem Bürger Hinweise oder Anregungen geäußert.

Die Stadt Parchim geht davon aus, dass weitere Belange der Öffentlichkeit nicht betroffen sind.

Stellungnahme von

Prüfung

Bürger 1

Von: [Stadtplatzung Stadt Parchim](#)
An: [Stadtplatzung Stadt Parchim](#)
Thema: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 53
Datum: Donnerstag, 27. Juli 2023 19:24:39

WÄHRUNG: [Geld](#) & [Kaufkraft](#) & [Lohn](#) & [Umsatz](#) & [Anlagen](#) & [Einkauf](#) & [Einkauf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bebauungsplan ist zwischen dem Solarpark und der Ortschaft Möderitz eine begrünte Fläche vorgesehen. Bei der Infoveranstaltung in Domsühl wurden einige Vorschläge gemacht, wie diese Fläche gestaltet werden kann. Unser Wunsch wäre es, diese Fläche als Naturwiese zu gestalten, ohne Spielplatz und Wege mit Bänken oder ähnlichen Sachen. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollte man stattdessen im Ort Möderitz verwenden, um den Teich und den Kinderspielplatz instandzuhalten.

Viele Bewohner des Zieslüber Weg haben sich eine Freizeit- und Ruhezone zur Ackerfläche hin eingerichtet und genießen die Ruhe auf ihren Grundstücken nach hinten zum Acker. Wir sind es gewöhnt, dass für die Landwirtschaft notwendige Arbeiten durchgeführt werden, aber ein Kinderspielplatz oder Wanderweg würde die Ruhe das ganze Jahr lang stören. Ich bitte Sie daher, von solchen Plänen Abstand zu nehmen. Die Akzeptanz für den Solarpark wird im Ort umso höher sein, wenn sich die unmittelbaren Anwohner nicht unnötig belastigt fühlen.

Mit freundlichen Grüß

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

- Der Bürger regt an, die im Plan festgesetzte Grünfläche **nur** als Naturwiese, ohne Spielplatz, Wege und Bänke, zu gestalten, um dem Ruhebedürfnis der direkten Anwohner Rechnung zu tragen. Stattdessen sollte im Ort Möderitz der vorhandene Kinderspielplatz und der Dorfteich hergerichtet werden.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt hat die Anregungen geprüft. Der südliche Teil des geplanten Wanderweges, an dem dann mögliche Sitzgelegenheiten angeordnet werden könnten, wird in Richtung Solarpark verschoben.

Im südlichen Planbereich zwischen dem Solarpark und der Ortslage Möderitz werden Grünflächen festgesetzt, die durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regional-typischem Saatgut in eine Mähwiese mit entsprechendem Pflegeregime zu entwickeln ist. Die Mahd erfolgt danach höchstens einmal jährlich.

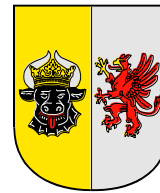
Die Errichtung eines Kinderspielplatzes, das Anlegen von Bolz- oder Sportplätzen oder anderer baulichen Anlagen auf dieser Fläche wird seitens der Stadt nicht weiter verfolgt. Stattdessen prüft die Stadt zusammen mit dem Vorhabenträger die Möglichkeiten, den vorhandenen Spielplatz in Möderitz instand zu setzen.

Stellungnahme von

Prüfung

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin



bab
Architekten und Ingenieure in Partnerschaft
mbB
Schatterau 17
23966 Wismar

Bearbeiter: Herr Bastrop
Telefon: 0385 588 89 161
E-Mail: johann.bastrop@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 120-506-101/23 (B-Plan)
120-505-24/23 (F-Plan)
Datum: 18.08.2023

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), WM V 510

Bebauungsplan Nr. 3 „Energiepark Möderitz“ i.V. mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim

hier: Zwischennachricht

Sehr geehrter Herr Müller,

mit Schreiben vom 13.07.2023 bitten Sie um Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zum o.g. Vorhaben der Stadt Parchim. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage für die Gewinnung elektrischer Energie. Hierfür ist die Ausweisung von zwei Sonstigen Sondergebieten gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ auf ca. 85 ha vorgesehen. Das Plangebiet ist beiderseits der Kreisstraße 120 nördlich der Ortslage Möderitz gelegen und stellt sich derzeit als eine unbebaute landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Im Osten grenzt das Vorhabengebiet zudem an die Bahnlinie Schwerin-Parchim und an bereits realisierte PV-Projekte. Die Nutzungsdauer wird auf 40 Jahre begrenzt. Anschließend wird die technische Anlage rückstandslos rückgebaut und die beanspruchte Fläche wieder der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung gestellt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 108 ha.

Die Darstellung des B-Plan Geltungsbereiches im Flächennutzungsplan der Stadt Parchim soll mit der vorliegenden 14. Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Für das Vorhaben wurden mit Schreiben vom 17.02.2023 landesplanerische Hinweise zur Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 17 bzw. § 20 LPIG abgegeben. Für die Bereiche 2 und 3, die außerhalb des 110 m Korridors zur Schieneninfrastruktur

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

liegen, wurde ein Antrag vom 07.11.2022 zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens eingereicht. Ein entsprechender Bescheid zur Abweichung von dem Ziel 5.3.9 LEP M-V liegt für das Vorhaben derzeit nicht vor.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg sieht aufgrund der vorangegangenen Ausführung zu Gunsten der Stadt von der Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme ab.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Johann Bastrop

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar

Organisationseinheit

Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner

Herr Ziegler

Telefon

03871 722-6313

Fax

03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen

BP 230041

Dienstgebäude

Ludwigslust

Zimmer

B 309

Datum

16.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik" der Stadt Parchim

Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 13.07.2023
Planzeichnung M 1: 3.000 vom 06.06.2023
Begründung zum Vorentwurf vom 06.06.2023

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Stadt Parchim wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

1. Der Punkt 6. Der Begründung zum B-Plan Nr. 53 „Sondergebiet Photovoltaik“ ist einzuhalten.
 - a. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerweherschließung sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zu erfolgen.
 - b. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW von **mindestens** 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden ist **textlich wie auch graphisch vor Rechtskraft des B-Planes in der Begründung nachzuweisen**.
 - c. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.

SITZ PARCHIM | Puttitzer Straße 25 | 19370 Parchim | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777 | www.kreis-lup.de

Dienstgebäude Ludwigslust | Garnisonsstraße 1 | Ludwigslust | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777

Rechnungsadresse | Rechnungsstelle Landkreis Ludwigslust-Parchim | Fachdienst Bauordnung | PF 160220 | 19092 Schwerin | E-Mail: rechnung@kreis-lup.de

Bankverbindung | Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | IBAN: DE28 1405 2000 1510 0000 18 | BIC: NOLADE21LWL

Öffnungszeiten | Nach Terminvereinbarung mit Ihrem Ansprechpartner und Mo + Fr 08.00 - 13.00 Uhr | Di + Do 08.00 - 13.00 Uhr + 14.00 - 18.00 Uhr | Mi geschlossen

Ihre Behördennummer 115 | Mo - Fr 08.00 - 18.00 Uhr | Behördennummer 115 ist von außerhalb auch mit Vorwahl (03871) wählbar

- d. Die Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme in das Objekt und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz – in Kopie zukommen zu lassen.

Der Kontakt zu den zuständigen Feuerwehren ist über das Ordnungsamt der Stadt Parchim herzustellen.

2. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.
3. Für die gesamte Anlage ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Neben den normativen Vorgaben der DIN sind die Vorgaben des Landkreises Ludwigslust-Parchim umzusetzen. Diese können vom Planersteller aktuell über den E-Mail-Kontakt vorbeugender-Brand-schutz@kreis-lup.de angefordert werden.

Der Plan ist mit dem Fachdienst 38 Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

4. **Im Vorfeld** der Errichtung der PV-Flächen ist rechtzeitig ein Modulbelegungsplan den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zur Abstimmung vorzulegen. (Ziel: einvernehmliches Herstellen von möglichen Angriffswegen für Löschmaßnahmen)

Begründung Löschwasserforderung:

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage nach §2 LBauO M-V. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietsschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden (§14 LBauO M-V).

Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen.

Martin Erdmann, Tel.: -3817

FD 53 – Gesundheit

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

Sigrun Höhne, Tel.: -5336

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik" der Stadt Parchim.

Ralf Müller, Tel.: -6005

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Silke Ehrich, Tel.: -6261

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich **keine** Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabenbereich **keine** Bodendenkmale. Die unten folgenden Hinweise sind nachrichtlich in die Begründung und die Festsetzungen zu übernehmen:

1. Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.
2. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

Stephanie Vollmer, Tel.: -6322

Bauleitplanung

Planzeichnung:

Die Darstellung der einzelnen Bereiche 1 bis 3 ist in der Planzeichenerklärung zu ergänzen.

Textliche Festsetzungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Art der baulichen Nutzung innerhalb dieser Festsetzungen abschließend formuliert ist, sodass ausschließlich die genannten Anlagen und Nutzungen zulässig wären.

Zur genauen Bestimmung der Höhe der baulichen Anlagen wird die Angabe spezifischer unveränderbarer Bezugspunkte benötigt. Hierzu werden die höchstliegenden Punkte in den Teilbereichen des B-Plans empfohlen.

Begründung:

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist weiterhin im Parallelverfahren zu betreiben.

Es wird empfohlen, die Gliederung der Begründung an die der Planzeichnung anzupassen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass lediglich die Festsetzungen der Planzeichnung rechtsverbindlich sind. Angaben in der Begründung haben ausschließlich deklaratorischen Charakter.

Lisa Tiedemann, Tel.: -6312

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kreisstraße 120.

2) Straßenbulasträger (Kreisstraßen)

Beim o.g. Bebauungsplan Nr. 53 „SG Photovoltaik“ der Stadt Parchim ist die Kreisstraße 120 betroffen. Sollten Zufahrten von der K 120 anzulegen sein, ist dafür bei der Kreisstraßenmeisterei Parchim eine straßenrechtliche Genehmigung einzuholen.

Andrea Hett, Tel.: -6615

FD 68 – Umwelt

Naturschutz

Eingriffsreglung:

(Bearbeiter: Frau Weitkunat, Tel: 03871 722 – 6809, E-Mail: annika.weitkunat@kreis-lup.de)

Eine qualifizierte Stellungnahme kann von der UNB erst nach Vorlage des Umweltberichtes abgegeben werden.

Zu dem vorgelegten Plan werden vorab folgende Hinweise gegeben:

1. Begründung Seite 5: Da steht geschrieben, dass die zur Errichtung der PV-Anlagen festgesetzten zwei Baufelder eine Gesamtfläche von 84,9 ha haben. Im Vorentwurf für den F-Plan steht eine Größe von 87,5 ha. Die Flächengröße muss einheitlich in beiden Verfahren sein.
2. Das Vorhaben stellt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann. Gemäß § 15 BNatSchG hat der Verursacher vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft hat der Verursacher bei der Planung darzustellen und innerhalb einer zu bestimmenden Frist so auszugleichen, dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung: Bei der Ermittlung der Versiegelung und Überbauung sind zu berücksichtigen:

- Die Erschließung (alle Zuwegungen ...)
 - Umfahrungen, Feuerwehruzufahrten und sonstige Verkehrsflächen
 - Die Solarmodule werden auf Tragkonstruktionen mittels Ramppfosten im Erdreich verankert. Die gesamte Grundfläche aller Ramppfosten ist zu ermitteln und als vollversiegelte Fläche zu berücksichtigen.
 - Alle baulichen Anlagen sowie Nebenanlagen z.B. Trafostationen, Übergabestation
3. Die geplanten Ausgleichsflächen im Geltungsbereich sind während der Bauphase durch geeignete Absperrungen (z.B. Bauzaun) auszugrenzen oder durch das Auslegen von Bodenschutzmatten zu schützen. Durch das Befahren der Flächen entstehen Bodenverdichtungen. Da auf diesen Flächen nach Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich keine landwirtschaftliche Ackernutzung mehr stattfinden wird, findet auch keine Bodenlockerung durch z.B. Pflügen statt. Durch die Verdichtung werden die Standortbedingungen für jegliche anschließende Begrünung verschlechtert. Gleiches gilt für die Bewirtschaftung der Photovoltaikanlage. Das Befahren der Ausgleichsflächen ist ausschließlich für die Pflege und Unterhaltung derselben zulässig. Die „technische Bewirtschaftung“ der Photovoltaikanlage hat ausschließlich außerhalb der Ausgleichsflächen über das Wegenetz zu erfolgen. Die Grenzen der Ausgleichsflächen sind daher auch für den Betrieb des Solarparks eindeutig zu kennzeichnen (z.B. Eichenspaltpfähle in einem Abstand von 10 m). Die vorgelegten Planungsunterlagen enthalten keine konkreten Aussagen zu Lage und Abmaßen von Wirtschaftswegen und Feuerwehruzufahrten. Sofern die genannten Wege im Bereich von Ausgleichsflächen erforderlich werden, sind diese in die Planzeichnung verbindlich einzuzeichnen und zu bemaßen. Die Wege sind bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen und dürfen nicht als Ausgleichsfläche angerechnet werden.
 4. Auf allen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind bauliche Maßnahmen (z.B. Leitungsverlegungen) unzulässig.
 5. Auf die nach BNatSchG und NatSchAG M-V geschützten Gehölze ist besondere Rücksicht zu nehmen. Es sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder sonstigen

erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, verboten. Die Wurzelbereiche (Bodenoberfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten) der Gehölze sind von jeglicher Beeinträchtigung zu schützen. Es sind entsprechende Schutzmaßnahmen einzuplanen.

Bestandsgehölze und Einzelbäume sind, sofern mit der Planung vereinbar, zu Erhalten (Einzelgehölze entlang der K 120 sowie die naturnahe Feldhecke). Die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen sind entsprechend zu ergänzen. Gesetzlich geschützte Gehölze/ Einzelbäume, die aufgrund der Planung entfernt werden müssen, sind in der Planzeichnung kenntlich zu machen und entsprechend der HzE M-V 2018 bzw. gemäß Baumschutzkompensationserlass M-V zu kompensieren.

Zu allen geschützten Biotopen, Landschaftsbestandteilen sowie allen Gehölzstrukturen und Einzelbäumen ist ein ausreichender Abstand einzuhalten. Damit soll zum einen die mittelbare Beeinträchtigung für diese Lebensräume so gering wie möglich gehalten werden. Zum anderen soll damit potenziellen Fällanträgen infolge von Beschattung oder Beschädigungen an der PVA durch die benachbarten (noch wachsenden) Gehölze entgegengewirkt werden. Ausnahmen davon sind zu begründen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zukünftige Fällgenehmigungen für Bäume, die nicht mit einem ausreichenden Abstand in der Planung berücksichtigt wurden, werden von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt. Bei der Planung von Anpflanzungen sind ebenfalls entsprechende Abstände zu den Photovoltaikmodulen zu berücksichtigen.

6. Der Waldabstand von 30 m ist auf dem Flurstück 322/0 konsequent einzuhalten.
7. Bestehende geschützte Biotope (auf Flurstück 322/0) sind durch ein entsprechendes Erhaltungsgebot zu sichern (nachrichtliche Übernahme) und mit einem angemessenen Abstand von Bebauung freigehalten. Gesetzlich geschützte Biotope, die sich ganz oder teilweise im räumlichen Geltungsbereich des geplanten B-Planes befinden, sind zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft namentlich in Text und Karte (korrekte Bezeichnung) aufzunehmen.
8. Für das Vorhaben ist zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist. Freiland-Solaranlagen werden in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben nicht spezifisch genannt. Jedoch lässt sich bei Anlagen von mehr als 10 ha Grundfläche nach Nr. 18.7 des Anhangs 1 zum UVPG¹ („Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird...“) eine UVP-Pflicht ableiten. Bei einer Grundfläche von mehr als 10 ha wäre die Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens nach Nr. 18.7.1 des Anhangs 1 zum UVPG erforderlich. Wenn für das Vorhaben eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt wird, entfällt gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 UVPG eine nach dem UVPG vorgeschriebene Vorprüfung, da die Belange im Rahmen der Umweltprüfung abzuarbeiten sind.
9. Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festlegung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich.

Artenschutz:

Vorläufige Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (Carolin Eckwert, Tel.03871-722-6805, E-Mail: carolin.eckwert@kreis-lup.de)

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die UNB mit dem geplanten Umfang und Detaillierungsgrad der artenschutzrechtlichen Betrachtungen (in Heranziehung der Unterlagen zu B-Plan Nr. 53) einverstanden.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände						Sander 04.08.20 23	

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert am 8. März 2021 (BGBl. IS. 540)

Bedingun- gen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	27.07.2023 Rink	27.07.2023 Rink	02.08.2023 Krüger	02.08.20 23 Krüger	Dittmann 01.08.2023		
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Gewässer II Ord.

Im östlichen Bereich des Geltungsbereiches verläuft ein Gewässer II Ord. (Gewässer 739). Gemäß § 38 WHG ist im Außenbereich an den Gewässern ein Gewässerrandstreifen von 5m Breite für die Pflege, Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion frei zu halten. Weiterhin sind bauliche Anlagen im Gewässerschutzstreifen verboten. Der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ ist zu beteiligen.

Abwasser

Niederschlagswasser von baulichen Anlagen

Gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der zurzeit geltenden Fassung sind Benutzungen der Gewässer (hier: Versickern von Niederschlagswasser von baulichen Anlagen über den Boden in das Grundwasser) erlaubnispflichtig. Ist eine Einleitung des Niederschlagswassers von baulichen Anlagen in das Gewässer II Ord. (Gewässer 739) vorgesehen, so ist der Wasser- und Boden „Mittlere Elde“ zu beteiligen. Die Antragsunterlagen und ggf. die Stellungnahme des WBV „Mittlere Elde“ sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim einzureichen. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird gesondert erteilt.

Niederschlagswasser von Solarmodulen

Unverschmutzte Niederschlagswässer der Solarmodule sind möglichst örtlich zu versickern (§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung). Die Bauausführung der Versickerungsanlagen hat entsprechend dem Arbeitsblatt DWA – A 138 zu erfolgen.

Erforderliche und zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz vor Beginn mit den entsprechenden Antragsunterlagen anzuzeigen.

Jennifer Rink, Tel.: -6836

Anlagen wassergefährdender Stoffe

Hinweis:

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. in der Trafostation) ist gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

Pia Dittmann, Tel.: -6849

Grundwasser- und Bodenschutz

Auflagen:

- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, Gemischen und Bodenmaterial für z.B. Zuwegungen und Stellflächen ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist" zu beachten.

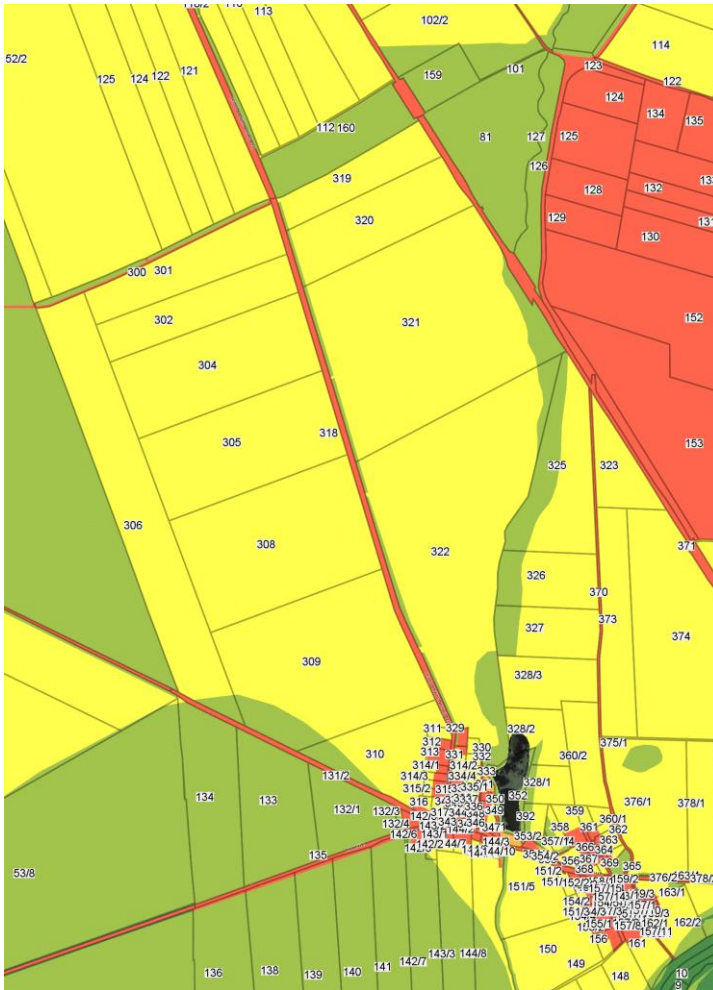
- Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen. Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Hinweise:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befindet sich im Planungsbereich eine Altlast. Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Müllkippe die nach abgeschlossener Sanierung der Behördlichen Überwachung unterliegt. Der Standort ist der Karte 2 zu entnehmen.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.
- Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 und der DIN 19639 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.
- Die für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen, sind Flächen mit Bodenfunktionsbereichen welche als erhöht schutzwürdig eingestuft wurden. Boden mit erhöhter Schutzwürdigkeit sollten nur nachrangig baulich genutzt werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass zur Umsetzung der Vorsorgeverpflichtungen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 7 BBodSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) Flächenneuanspruchnahmen für die Solarstromerzeugung auf Böden mit allgemeiner oder geringer Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V zu lenken sind. Die Errichtung von PV auf Gebäuden, Parkplätzen und sonstigen versiegelten Flächen, auf vorbelasteten militärischen oder wirtschaftlichen Konversionsflächen (Industrie- und Gewerbebrachen), gesicherten Altablagerungen oder sonstigen Böden mit beeinträchtigten natürlichen Funktionen hat weiterhin Vorrang vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Verfügbarkeit solcher flächensparenden und bodenschonenden Standortalternativen ist zu prüfen. Für die Bewertung des Schutzguts Boden und seiner Funktionen wird für M-V die Bodenfunktionsbewertung des LUNG M-V zur Anwendung empfohlen, die auf Grundlage der Beurteilung bodenkundlicher Parameter erarbeitet wurde.

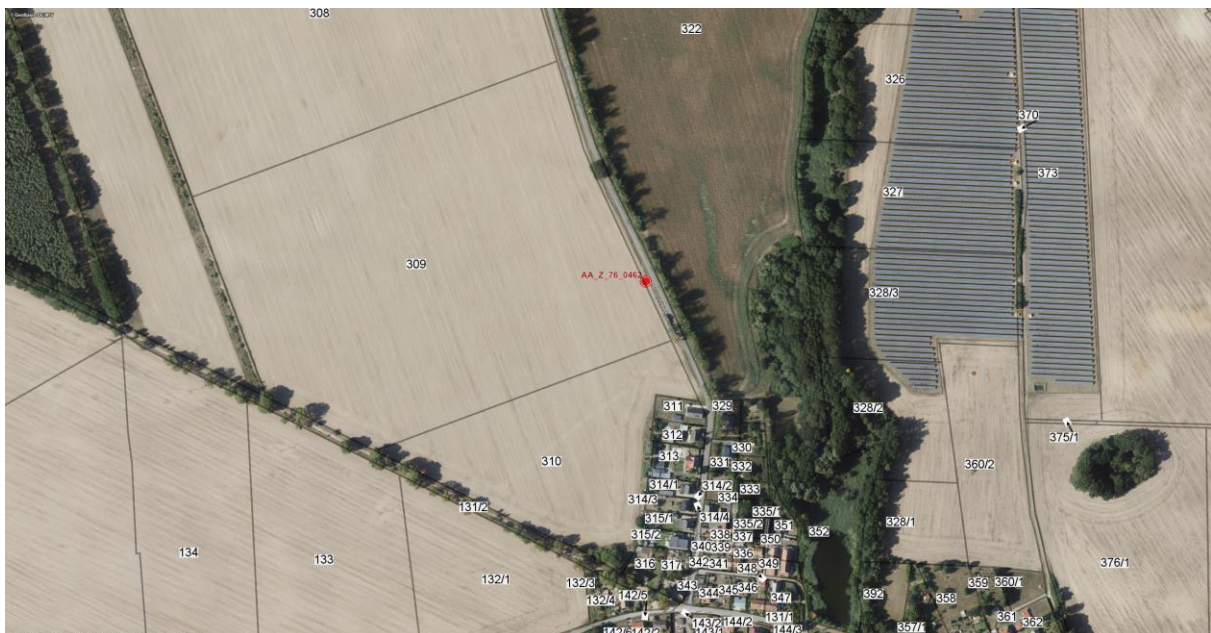
Maria Krüger, Tel.: -6871

Bodenfunktionsbereich



erhöhte Schutzwürdigkeit

Karte 2

**Begründung**

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Auflagen

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 53 „Sondergebiet Photovoltaik“ der Stadt Parchim umfasst in der Flur 1 Gemarkung Möderitz mehrere Flurstücke vollständig oder teilweise. Mit dem Planvorhaben werden zwei Sonstige Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit $>10^5$ cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich Verkehrsflächen (Kreisstraße K 102, Bahnstrecke Parchim-Schwerin).

Durch eine Blendanalyse ist nachzuweisen, dass eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG für die Verkehrsteilnehmer der angrenzenden Verkehrswege ausgeschlossen ist.

5. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexions-beschichtung zu verwenden.
6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
7. Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.
8. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.
9. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Gleichstromanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung der in Anhang 1a genannte Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschritten wird, sowie Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, vermieden werden.
10. Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
4. Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
5. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennleistung von weniger als 110 Kilovolt ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV nicht erforderlich.
6. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die
7. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.
8. Im Sinne der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen ortsfeste Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von 1000 Volt oder mehr, einschließlich Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen und sonstiger vergleichbarer Anlagen im Frequenzbereich von 1 Hertz bis 9 Kilohertz.
9. Im Sinne der 26. BImSchV sind Gleichstromanlagen ortsfeste Anlagen zur Fortleitung, Umspannung und Umrichtung, einschließlich der Schaltfelder, von Gleichstrom mit einer Nennspannung von 2000 Volt oder mehr.

Heike Konow, Tel.: -6704

Abfallwirtschaft

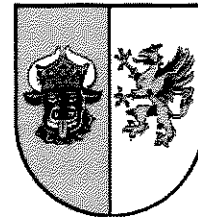
Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Steven Flemming, Tel.: -7016

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Ziegler
SB Bauleitplanung

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

bab
Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar

Telefon: 0385 / 588 66151
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-
regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-229-23-5122/5121-76108
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 27. Juli 2023

Aufstellung des B-Planes Nr. 53 der Stadt Parchim „Sondergebiet Photovoltaik – Energiepark Möderitz“ i.Z.m. der 14. Änderung des FNP der Stadt Parchim

Ihr Schreiben vom 13. Juli 2023

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen.

Der B-Plan Nr. 53 der Stadt Parchim umfasst eine Gesamtfläche von ca. 108 ha. Es soll auf 84,9 ha Ackerfläche der Feldblöcke DEMVLI09630021 und DEMVLI095DA10023 ein Energiepark durch Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet werden. Die Ackerzahlen schwanken zwischen 19 und 23. Das Gebiet ist vorgeprägt durch in unmittelbarer Nähe befindliche Photovoltaikanlagen. Das Plangebiet ist in der weitesten Ausdehnung mehr als 110 m von der Bahnstrecke entfernt. Investor ist die AKE Projekt GmbH.

Aus Sicht der Raumordnung des Landes verstoßen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen zulässig sein. Auf ca. 5000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht den Grundsätzen des gültigen Raumentwicklungsprogrammes entsprechen, soll die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb von PV-FFA über Zielabweichungsverfahren geprüft werden.

Da das Plangebiet sich überwiegend außerhalb des zulässigen Bereiches befinden, soll ein Zielabweichungsverfahren beantragt werden.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Durch den Entzug von Fläche für die Errichtung und den Betrieb der PV-FFA kommt es zur Verknappung von Anbauflächen für landwirtschaftliche Produkte. Die Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat Einfluss auf das Pachtpreinsniveau und damit auf den wirtschaftlichen Erfolg der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe.

Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die für das Vorhaben relevant sind.

Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.

Im Auftrag



Anne Schwanke



Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Friedrichsmoor · Schlossallee 9 · 19306 Friedrichsmoor

**Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner – Kraft – Müller
Schatterau 17
23966 Wismar**

E-Mail: c.mueller@bab-wismar.de

Forstamt Friedrichsmoor

Bearbeitet von: Herrn Herr

Telefon: 038757 5444-17

Fax: 03994 235-428

E-Mail: friedrichsmoor@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.39-28/HE
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Friedrichsmoor, 14.07.2023

**B-Plan Nr. 53 + 14. Änderung Flächennutzungsplan Parchim „Sondergebiet
Photovoltaik - Energiepark Möderitz“ der Stadt Parchim
Vorentwürfe
Ihre Mail vom 13.07.2023 / Herr Claus Müller
Stellungnahme der unteren Forstbehörde**

**Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Müller,**

das Forstamt Friedrichsmoor ist hoheitlich für die Belange der Durchsetzung der Landeswaldgesetzgebung und des Waldbrandschutzes, des diesen B-Plan/F-Plan betreffenden Standort zuständig.

Durch die Forstbehörde sind im Rahmen von Beteiligungsverfahren nachfolgend genannte Punkte zu prüfen und damit verbundenen Forderungen durchzusetzen.

1. Waldinanspruchnahme / Waldabstand
2. Waldbrandschutz
3. Genehmigungspflichtige Ausgleichsmaßnahmen

Dem B-Plan Nr. 53 und 14. Änderung des FNP der Stadt Parchim kann ich in der derzeit vorliegenden Form meine Zustimmung nicht erteilen.

Es sind gemäß der mir zugestellten Unterlagen folgende Einschätzungen zu treffen und Forderungen zu erheben:

Zu 1. Unter Punkt 9 – Belange der Forst wird eine Einhaltung des gesetzlich geforderten Waldabstandes von 30 Metern zwischen Baugrenze und benachbarter Waldfläche eingeräumt. Dieses Vorhaben wird gemäß der mir vorliegenden Planzeichnung jedoch nicht konsequent umgesetzt. Als Anlage habe ich meinem Schreiben einen Kartenausschnitt beigefügt, welcher einerseits die angrenzenden Waldflächen (weiß eingefasst) darstellt und zum anderen die Bereiche markiert (rote Kennzeichnung), an

denen der nach § 20 Landeswaldgesetz Mecklenburg – Vorpommern (LWaldG M-V) geforderte Waldabstand nicht konsequent umgesetzt wurde.

Die Messung des Waldabstandes beginnt an der Traufkante. Unter Traufkante des Waldes wird die Linie der lotrechten Projektion des Kronenaußenrandes der Randbäume eines Waldbestandes auf die Geländeoberfläche verstanden. Dabei sind die Forderungen auch bei Waldflächen voll umzusetzen, welche den Eindruck einer breiteren Hecke vermitteln, jedoch der Definition Wald nach § 2 LWaldG M-V entsprechen. Der Waldabstand ist ebenfalls zu Waldflächen einzuhalten, welche sich auf der gegenüberliegenden Seite von Straßen und Gleisanlagen befinden.

Für die Errichtung des Zaunes, welcher ebenfalls eine bauliche Anlage darstellt, stelle ich eine Waldabstandsunterschreitung um 5 Meter, auf 25 Meter, in Aussicht.

Forderung: Es ist die Korrektur der Darstellung der Baugrenze in einen 30 Meterabstand zu allen vorhandenen Waldflächen in den Planungsunterlagen erforderlich.


Zu 2. In waldbrandgefährdeten Gebieten ist durch die Forstbehörde zu prüfen, ob auf Grund erhöhter Waldbrandgefährdung durch den Bau der beantragten baulichen Anlage die Errichtung und Unterhaltung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen (LWE) im Umkreis gefordert werden muss. In diesem Fall hat der Betreiber der Anlage die Errichtung und Unterhaltung der zusätzlichen LWE sicher zu stellen.

Forderung: Es wird die Errichtung mindestens einer LWE im direkten Umfeld des Solarparks in Waldnähe empfohlen.

Zu 3. Da der landschaftspflegerische Begleitplan derzeit noch nicht vorliegt, kann eine Aussage zur notwendigen Beantragung / Erteilung von forstrechtlichen Genehmigungen nicht getroffen werden.

Bei Umsetzung der oben genannten Forderungen stelle ich eine forstrechtliche Genehmigung in Aussicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Christian Lange
Forstamtsleiter



u
01

Von:

An: [Stadtplanung Stadt Parchim](#)

Thema: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 53

Datum: Donnerstag, 27. Juli 2023 19:24:39

WARNUNG: Externe E-Mail! Öffnen Sie nur Links oder Anhänge von vertrauenswürdigen Absendern!

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bebauungsplan ist zwischen dem Solarpark und der Ortschaft Möderitz eine begrünte Fläche vorgesehen. Bei der Infoveranstaltung in Domsühl wurden einige Vorschläge gemacht, wie diese Fläche gestaltet werden kann. Unser Wunsch wäre es, diese Fläche als Naturwiese zu gestalten, ohne Spielplatz und Wege mit Bänken oder ähnlichen Sachen. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollte man stattdessen im Ort Möderitz verwenden, um den Teich und den Kinderspielplatz instandzuhalten.

Viele Bewohner des Zieslüber Weg haben sich eine Freizeit- und Ruhezone zur Ackerfläche hin eingerichtet und genießen die Ruhe auf ihren Grundstücken nach hinten zum Acker. Wir sind es gewöhnt, dass für die Landwirtschaft notwendige Arbeiten durchgeführt werden, aber ein Kinderspielplatz oder Wanderweg würde die Ruhe das ganze Jahr lang stören. Ich bitte Sie daher, von solchen Plänen Abstand zu nehmen. Die Akzeptanz für den Solarpark wird im Ort umso höher sein, wenn sich die unmittelbaren Anwohner nicht unnötig belästigt fühlen.

Mit freundlichen Grüßen